

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 82 (1990)

Artikel: Das Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Schwyzer

Autor: Bischofberger, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Schwyz

Hermann Bischofberger

Vor 750 Jahren hat Kaiser Friedrich II. den Schwyzern ein Privileg ausgestellt. Darin gewährte er ihnen die Reichsunmittelbarkeit und damit einen besonders freiheitlichen Status.

In dieser Studie wollen wir der Geschichte des Freibriefes vom Dezember 1240, der in der Ehrenhalle des Bundesbriefarchives dauernd ausgestellt ist, nachgehen.¹

Wir stellen vorerst die beiden Partner, Kaiser Friedrich II. und die Talgemeinde von Schwyz, vor. Daran anschließend untersuchen wir den Freibrief: Wir stellen dessen Bedeutung vor und lassen Abklärungen zur Urkunde und ihren Teilen, Stil und Darstellung, folgen. In einem dritten Teil verfolgen wir die wenn auch kurzfristige Wirkung des Privilegs, dem vorerst ein durchgreifender Erfolg noch versagt blieb, das aber doch die freiheitliche Bewegung nicht mehr verschwinden ließ. Anschließend lassen wir die Überlieferung, die sich im Laufe der Jahrhunderte um die Urkunde von 1240 gebildet hat, folgen.²

I. Die Partner

Kaiser Friedrich II.

Friedrich II. hat seine Zeit in umfassender Art und Weise geprägt. Noch heute zieht er die Nachwelt in seinen Bann. So weist die Bibliographie zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. insgesamt 2028 Nummern auf.³

¹ Staatsarchiv Schwyz (STASZ), Urkunde Nr. 11. Am 11. Mai 1990 wurde in der Eingangshalle des Bundesbriefarchives eine Sonderausstellung 'Vor 750 Jahren' zu demselben Thema eröffnet. Sie kann noch bis Frühjahr 1991 besichtigt werden. Der Kranich-Verlag AG in Zollikon hat das Privileg auf das Jubiläum 1990 hin im Facsimileverfahren herausgegeben.

² Die Urkunde hat vor 50 Jahren Dr. Anton Castell erforscht. In dieser Studie setzten wir der heutigen Betrachtungsweise der Bundesgründung entsprechend etwas andere Akzente. Auch die diplomatischen Aspekte konnte Dr. Castell in seiner Arbeit, die ja für die Leser der Schwyzzeitung gedacht war, nicht weiter untersuchen. (Castell Anton, Kaiser Friedrich II. und sein Freiheitsbrief an die Schwyz, in: *Schwyzzeitung* 64 (1940) Nr. 101 vom 20. Dez. 1940, S. 4–7; Nr. 102 vom 24. Dez. 1940, S. 1–2; Nr. 103 vom 31. Dez. 1940, S. 1–2; 65 (1945) Nr. 1 vom 3. Jan. 1941, S. 1–2; Nr. 2 vom 7. Jan. 1941, S. 1–2 und Nr. 3 vom 17. Jan. 1941, S. 1, auch als Separatum: *Schwyz 1941*, 26 S. Wir zitieren nach dem Separatum; ders., *Die Bundesbriefe zu Schwyz. Volkstümliche Darstellung wichtiger Urkunden eidgenössischer Frühzeit*, Einsiedeln 1937, S. 21–26)

³ Willemsen Carl Arnold, Bibliographie zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. und der letzten Staufer = *Monumenta Germaniae historica. Hilfsmittel*, Bd. 8, München 1986, 205 S.

Biographie

Friedrich II. wurde am 26. Dezember 1194 in Jesi in der Provinz Ancona geboren.⁴ Sein Vater war Kaiser Heinrich VI. Die Mutter Konstanze, Tochter des Königs von Sizilien, vererbte Friedrich die Krone Siziliens.

Am 15. Dezember 1196 wurde der Zweijährige zum König des deutschen Reiches gewählt und am 17. Mai 1198 gekrönt. Nachdem sein Vater am 28. September 1197 verstorben war, stand Friedrich II. unter der Vormundschaft seiner Mutter. Diese übergab am 25. November 1198, zwei Tage vor ihrem Tode, die Vormundschaft Papst Innozenz III. Damit waren aber zahlreiche deutsche Fürsten nicht einverstanden; Deutschland war nun gespalten. Der König der Franzosen unterstützte Friedrich; in Sizilien bekämpften ihn einheimische Barone, deutsche Truppenführer, Mohammedaner und verschiedene Städte. 1201 wurde Friedrich sogar Gefangener seiner Gegner. Diese Zeit prägte seinen Charakter, der sich oft in Verschlagenheit, Mißtrauen und Härte, aber auch in Skrupellosigkeit äußerte. Bereits jetzt lernte er verschiedene Kulturen kennen.

Mit 14 Jahren wurde Friedrich volljährig (1208). Im Frühjahr desselben Jahres drang der welfische Gegenkaiser Otto IV. ins Königreich Sizilien ein und eroberte das Festland trotz Kirchenbann. Ab 1211 stritt sich Friedrich mit dem Papst um den Vorrang in der weltlichen Herrschaft. Deswegen wird Friedrich oft gebannt werden. Versöhnungen folgen jeweils, meist jedoch nur auf kurze Dauer. Da sich die deutschen Fürsten von Otto IV. abwandten und nun Friedrich unterstützten, änderte sich die Lage. Der Papst stimmte der Kaiserkrönung zu, allerdings nur unter der Bedingung, daß Friedrich zugunsten des königlichen Sohnes auf die Herrschaft über Sizilien verzichte. Der Papst wollte vermeiden, daß der Kirchenstaat nördlich und südlich von Friedrich umschlossen werden konnte. Am 9. September 1212 wurde Friedrich II. zum Kaiser gekrönt. In aller Eile mußte er ohne Geld und Heer über Genua, das Südtirol und Chur nach Frankfurt reisen. Die besondere Bedeutung der Alpenpässe kommt hier zum Tragen. Bereits Friedrich I. Barbarossa hatte dies erkannt und sich die Anfahrtswege zielbewußt gesichert.⁵

In einer Vereinbarung vom 12. Juli 1213 kam Friedrich II. dem Papste entgegen und bestätigte ihm den Erwerb von Ländereien aus der Erbschaft von Gräfin Matilde von Tuscien.

Am 25. Juli 1215 wurde Friedrich in Aachen ein zweites Mal gekrönt. Er versprach, einen Kreuzzug zu unternehmen und, wie schon früher vereinbart, Sizilien endlich seinem Sohne abzutreten. Einhalten wollte er diese Versprechungen

⁴ Für die Biographie stützten wir uns hauptsächlich auf Löwe Heinz, Die Staufer als Könige und Kaiser, in: Die Zeit der Staufer, Geschichte—Kunst—Kultur. Katalog der Ausstellung Stuttgart 1977, Bd. 3, Aufsätze, Stuttgart 1977, S. 30–33; Koch Walter/Schaller Hans Martin, Art. Friedrich II., in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 933–939, in Sp. 939 auch eine Literaturübersicht.

⁵ Vieli Francesco Dante, Storia della Mesolcina scritta sulla storia dei documenti, Bellinzona 1930, p. 44–49; Büttner Heinrich, Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas bis Jahre 1164/65, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte = Vorträge und Forschungen, Bd. 1, Lindau Konstanz 1955, S. 243–276

vorerst nicht: Er bewirkte, daß Heinrich zum deutschen König gewählt wurde. Damit konnte Friedrich Sizilien behalten, weil sein Sohn deutscher König war. Dieser war indes noch unmündig, so daß der Vater dessen Vormund wurde. Die Angelegenheit war wunschgemäß legalisiert, und so blieb alles beim alten. Bei seiner dritten Kaiserkrönung vom 22. November 1220, diesmal in Rom, sicherte Friedrich dem Papst zu, Sizilien werde nie Reichsland werden. Es werde durch ihn einzig in Personalunion regiert. Um seine Wahl zu sichern, hatte Friedrich Reichsgebiet veräußern oder verpfänden müssen. Auf kirchliche Rechte verzichtete er, um sich die geistlichen Herren zu sichern. Damit verlor er das Reich und auf Dauer das Reichskirchensystem als Stütze. Er versprach auch, auf Boden kirchlicher Herrschaften keine Städte, Burgen, Münz- und Zollstätten ohne deren Einverständnis mehr zu gründen. Danach kehrte Friedrich nach Sizilien zurück. Während seiner achtjährigen Abwesenheit hatten sich untergeordnete Kräfte selbständig gemacht. In Sizilien ordnete er nun die gesamte Landesverwaltung neu und vermehrte durch deren Straffung die Finanzen. Dies erschreckte die Nachbarn, vor allem den Papst, der um den Kirchenstaat zu fürchten begann.

Im Jahre 1227 mußte Friedrich den Kreuzzug ins heilige Land antreten. Es war der letztmögliche Termin, weil Friedrich dem Papst gegenüber sich eine Frist ausbedungen hatte. Sonst drohte der Bann oder die Exkommunikation, eine in der Kirche seit frühesten Zeiten sowohl als Sühne- und als Besserungsmittel im Gebrauch stehende Einrichtung. Sie bedeutete zwar nicht den Verlust der passiven Kirchengliedschaft als solcher, denn seit Augustin hatte sich die Lehre vom unauslöschlichen Charakter der Taufe durchgesetzt. Hingegen bedeutete die Exkommunikation allgemein Ausschluß aus der Communio fidelium im Sinne des Entzugs aller Gliedschaftsrechte, so u.a. Ausschluß von den Sakramenten, dem Verbot, die Kirche zu betreten und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.⁶ Wer aber als Herrscher ein Sittengesetz verletzte, konnte als Ketzer betrachtet werden. Die Dekretisten hatten die Lehre entwickelt, daß der Papst als Stellvertreter Christi auf Erden einen Herrscher, der sich mehr als ein Jahr lang im Bann befand, absetzen dürfe. Dann waren die Treueide der Untergebenen gelöst.⁷ Diese Gefahr mußte Friedrich vermeiden.

⁶ dazu: *Merzbacher* Friedrich, Art. *Bann*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, Berlin 1965, Sp. 306–308; *Zapp* H., Art. *Bann*, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München 1980, Sp. 1416–1417

⁷ *Schmitz* Hermann Josef, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Bd. 1, Mainz 1886, S. 661, 831; Bd. 2, Düsseldorf 1898, Verz. S. 736, bes. S. 71–89; *Kempf* Friedrich, La deposizione di Friderico II alla luce della dottrina canonistica, in: Archivo della Società Romana di Storia Patria, serie III, vol. 21, Roma 1968, p. 1–16, in erweiterter Fassung: *ders.*, Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik, in: Probleme um Friedrich II. – Vorträge und Forschungen, Bd. 16, Sigmaringen 1974, S. 345–360; *Elsener* Ferdinand, Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel. Zur Geschichte des Kirchenbannes im Spätmittelalter (Tübinger Antrittsrede vom 17. Febr. 1960), in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern = Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 24, Freiburg i. Br. 1968, S. 69–86; *ders.*, Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel auf Grund der Rechtsquellen von Stadt und Bistum Genf, zugleich ein Hinweis zur Frühgeschichte des summarischen Verfahrens, in: Etudes offertes à Jean Macqueron, Aix-en-Provence 1970, p. 279–283

Während der Reise nach Jerusalem trat eine Seuche auf. Zahlreiche Krieger verstarben; auch Friedrich II. erkrankte, so daß der Kreuzzug abgebrochen werden mußte. Papst Gregor IX., seit dem Jahre 1227 im Amt, wertete die voreilige Rückkehr als Versuch, sich vor dem versprochenen Kreuzzug zu drücken, und belegte den Kaiser am 28. Juni 1228 mit dem Bann. Doch wagte Friedrich dennoch einen weiteren Versuch. Da die Söhne des Sultans sich stritten, gelang ihm die Einnahme von Jaffa, Saida, Jerusalem, Bethlehem und Nazareth mit friedlichen Mitteln. Durch die Heirat mit Isabella Jolande, Tochter des Königs von Jerusalem, erwarb er sich auch den Königstitel. Deshalb heißt es in der Intitulatio des Privilegs für die Schwyzer: 'Fridericus . . dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex'.

Unterdessen waren seine Gegner, Truppen des Papstes und der oberitalienischen Liga, in Friedrichs Ländereien eingedrungen. Doch landete dieser 1230 in Apulien und vertrieb seine Feinde. Bereits zog er nach Rom. Nun war auch Gregor IX. am 28. August 1230 bereit, sich mit Friedrich zu versöhnen und den Bann zu widerrufen.

Es herrschte wieder Frieden. Die Zeit wurde zu grundsätzlichen Reformen im Reich und im Königreich Sizilien benutzt. Im Norden suchte sich Friedrich die Gunst der Fürsten durch deren Besserstellung und Überlassung von Gütern zu sichern. Friedrichs Sohn, Heinrich VII., war damit nicht einverstanden und verband sich mit den lombardischen Städten, den Gegnern seines Vaters. Papst und Reichsfürsten unterstützten den Vater. Heinrich VII. wurde gefangen genommen und verstarb schließlich im Kerker.

Am 27. November 1237 schlug Friedrich die Mailänder und Lombarden bei Cortenuova am Oglio. Weil es ihn aber auch nach dem Kirchenstaat gelüstete, versetzte ihn Papst Gregor IX. am 20. März 1239 wiederum in den Bann. Da die Verbindung zum deutschen Reich durch das Tirol und Bayern dem Kaiser gefährdet erschien, sicherte er sich den Durchgang über den Gotthard.

Nach einer Niederlage des Staufers bei Brescia verbündete sich der Papst mit den lombardischen Städten. Das nahm Friedrich nicht hin und nahm den Kampf auf. Die von Eduard Winkelmann erforschten und dokumentierten Kampfhandlungen der Jahre 1239 bis 1241 zeigen, wie rasch Städte Bündnisse schlossen und wieder auflösten. Wir staunen über die ausgezeichneten und auch über weite Distanzen sehr rasch funktionierenden Nachrichtendienste.⁸

Der Kampf wurde mit allen Mitteln, auch der Publizistik geführt. Friedrichs Anhänger verehrten ihn 'geradezu messianisch', währenddem seine Gegner in ihm den Antichristen sahen. Seit dem September des Jahres 1240 belagerte er Faenza.⁹ Am 14. April 1241 wurde die Stadt erobert.¹⁰ In dieser Zeit treffen wir die Schwyzer mit ihren Gesandten im kaiserlichen Lager.

⁸ Winkelmann Eduard, Zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. in den Jahren 1239 bis 1241, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 12 (1872) 261–294, 521–566

⁹ *Enciclopedia italiana*, Vol. 14, Milano 1932, p. 713–715, specialmente la p. 714

¹⁰ Anhand der Ortsbestimmungen in Urkunden: Böhmer Johann Friedrich/Ficker Julius, *Regesta imperii*, V. Abtlg. Bd. 1 (1–2), Innsbruck 1881–1882 (Die Urkunden werden im Folgenden nach

Papst Gregor IX. berief auf Ostern 1241 ein Konzil nach Rom. In dessen Anwesenheit wollte er Friedrich absetzen.¹¹ Doch fing Friedrich die genuesischen Schiffe, die die Konzilsväter in Richtung Rom führen sollten, ab und nahm die geistlichen Herren gefangen. Auf Gregor IX. machte dies keinen Eindruck; am 22. August 1241 verstarb er, ohne bis dahin seine Einstellung geändert zu haben. Eine Neuwahl kam erst 1243 in der Person von Sinibaldus Fliscus, der als Innozenz IV. den päpstlichen Thron bestieg, zustande. Dieser floh 1244 nach Lyon, um der Umklammerung durch Friedrich, der auf eine Verständigung gehofft hatte, zu entgehen. In Lyon wurde Friedrich II. durch ein Konzil am 17. Juli 1245 abgesetzt.¹² Durchsetzen konnte man die Sentenz indes nicht. Auch ein Mord- und Giftmordversuch vermochten Friedrich nicht zu schaden. Seine Macht erreichte Höhepunkte.

Bei der Belagerung Parmas mußte er dann am 18. Februar 1248 eine entscheidende Niederlage hinnehmen. Die Folgen konnte Friedrich II. nicht mehr verkraften. Der Tod erlöste ihn am 13. Dezember 1250 im Castel Fiorentino bei Lucera.

Friedrich II. als König und Kaiser

Aus alten und neuen Gedankengängen formte Friedrich ein neues Herrschaftsverständnis. Als neuer König David wollte er über seine weltliche Herrschertätigkeit einzig Gott und nicht dessen Stellvertreter auf Erden, dem Papst, Rechenschaft ablegen. Dies brachte ihn in Widerspruch zur päpstlichen Politik, die auch im weltlichen Bereich eine gewisse Mitwirkung beanspruchte. Eine Lösung ergab sich erst später durch die Zweischwertertheorie (Lukas 22,38) Papst Bonifaz' VIII. (1294–1303). Demnach verwaltet der Papst die geistliche und weltliche Macht, letztere hingegen delegiert er dem Kaiser.¹³

Friedrich II. als Reorganisator von Verwaltung und Justiz

In Sizilien hat er eine straffe Staatsverwaltung aufgebaut und zur Ausbildung der hiefür benötigten Kräfte eigene Lehrgänge geschaffen.¹⁴ In Deutschland vermochte er sich gegen den erstarkenden Feudaladel nur in beschränktem Maße

diesem Quellenwerk zitiert: BF Nr.). Noch im Mai 1241 urkundete Friedrich II. in Faenza (Verkauf der Vogtei über das Kloster Rheinau an Kaiser Friedrich, BF 3204, Zürcher Urkundenbuch, bearb. von J. Escher und P. Schweizer, Bd. 2, Zürich 1890, Nr. 551, S. 52–53)

¹¹ Kempf, Absetzung, S. 346–347, 354–355, 358

¹² wie N. 11, zudem: Löwe, Staufer als Könige und Kaiser, S. 33

¹³ Schaller Hans Martin, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: Vorträge und Forschungen, Bd. 16, Sigmaringen 1974, S. 109–134; Löwe, a.a.O., S. 32–33; Koch, Art. Friedrich II., in Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 938

¹⁴ Kamp Norbert, Vom Kammerer zum Sekreten. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien, in: Probleme um Friedrich II., = Vorträge und Forschungen, Bd. 16, Sigmaringen 1974, S. 43–92; Koch, a.a.O., Sp. 935

durchzusetzen. Weil die Fürsten im Jahre 1228 eine Vermittlung zwischen Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. zustande brachten, mußte dieser den Mediatoren Zugeständnisse gewähren. Das am 1. Mai 1231 genehmigte und 1232 bestätigte Statutum in favorem principum setzte der königlichen Territorialpolitik im Norden der Alpen Grenzen.¹⁵

Zur Sicherung von Ruhe und Ordnung erließ Friedrich II. im Jahre 1235 in Mainz einen Reichslandfrieden.¹⁶ Damit wurden die Selbstjustiz und die Blutrache abgebaut.¹⁷ Von diesen Vorschriften waren vor allem die deutschen Fürsten betroffen, die an ihre rechtsrechtlichen Pflichten erinnert werden sollten. Auch ihre Fehden wurden verboten. Damit hat der Erlass nicht nur strafrechtlichen Charakter, sondern beinhaltet auch sehr deutliche Anweisungen zur Unterordnung der Fürsten im Reich unter seine Amtsgewalt, hat daher auch verfassungsrechtlichen Charakter. Sizilianische Vorstellungen sind miteingeflossen.¹⁸

Um sich die päpstliche Kurie wieder genehm zu halten, erließ Friedrich II. im Jahre 1220 ein Edikt gegen die Ketzer,¹⁹ «um aus Deutschlands Marken, wo stets der rechte Glaube blühte, die emporwuchernde Ketzerei zu tilgen».²⁰ Weitere

¹⁵ *Oechsli* Wilhelm, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier, Zürich 1891, S. 243–244, 256; *Löwe*, Staufer als Könige und Kaiser, S. 30; *Koch*, Art. Friedrich II., Sp. 936

¹⁶ abgedruckt: *Monumenta Germaniae historica* (MGH), Leges. Sectio IV/2, ed. Karl Zeumer, Hannover 1896, S. 241ff.; *Altmann* Wilhelm/Bernheim Ernst, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, Berlin 1904, S. 239–251

¹⁷ *Kothing* Martin, Die Blutrache nach schwyzerischen Quellen, in: *Der Geschichtsfreund* (Gfr) 12 (1856) 141–152; 13 (1857) 87–91; *Osenbrüggen* Eduard, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 23–40; *Bindschedler* Gottfried Rudolf, Kirchliches Asylrecht (*Immunitas ecclesiarum localis*) und Freistätten in der Schweiz = Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 32/33, Stuttgart 1906, S. 16–19; *His* Eduard, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, Weimar 1920, S. 13–20, 207, 217, 238, 262, 296; Bd. 2, Weimar 1935, S. 142–143, 207, 240, 352; *Preiser* E., Art. Blutrache, in: *HRG*, Bd. 1, Berlin 1965, Sp. 459–461; *Carlen* Louis, Religion und Recht, in: *Unterwegs zur Einheit. Festschrift für Heinrich Stirnimann*, Freiburg 1980, S. 112–113, erneut in: C'L., *Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte*, Freiburg 1982, S. 136–137; *Bischofberger* Hermann, Asylstätten im Kanton Schwyz — Probleme eines erstarkenden Staatswesens, in: *Schweizerische Juristenzeitung* 86 (1990) 313–317

¹⁸ *His*, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, S. 8–20; *Mitteis* Heinrich, Zum Mainzer Reichslandfrieden, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 75/nF 62 (1942) 13–56; *Angermeier* Heinz, Königstum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 29–33; *Kaufmann* E., Art. Landfrieden I, in: *HRG*, Bd. 2, Berlin 1976, Sp. 1451–1465; *ders.*, Sp. 1460–61; *Angermeier* Heinz, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: *Probleme um Friedrich II. = Vorträge und Forschungen*, Bd. 16, Sigmaringen 1974, S. 167–186, bes. S. 170, 176; *Löwe*, Staufer als Könige und Kaiser, S. 31; *Csendes* Peter, Studien zum Urkundenwesen Friedrichs II., in: *Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung* (MIÖG) 88 (1980) 115–123; *Koch*, Art. Friedrich II., Sp. 936

¹⁹ *Ficker* Julius, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in: MIÖG 1 (1880) 192–226; *Soldan* Wilhelm Gottlieb/Heppe Heinrich/Bauer Max, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, München 1912, S. 141, 145; *His*, a.a.O., Bd. 2, S. 20–22; *Erler* Adalbert, Art. Ketzerei, Ketzerei, in: *HRG*, Bd. 2, Berlin 1974, Sp. 710–712; *Löwe*, Staufer als Könige und Kaiser, S. 31; *Koch*, a.a.O., Sp. 935

²⁰ zit. bei: *Flade* Paul, Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen, diss. theol. — *Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche*, Bd. 9/I, Leipzig 1902, S. 9

Verschärfungen folgten bis 1239.²¹ Ketzerei betrachtete Friedrich II. auch als ein Vergehen gegen die göttliche Majestät²².

Der Kaiser als Wissenschaftler

Könige und Kaiser stellt man sich wohl nicht immer zu Unrecht als Machthaber, die sich in Kriegen und Verwaltungsfunktionen zu bewähren haben, vor. Dieses Bild trifft mit Sicherheit auch für Friedrich II. zu.

Daß ein Kaiser hingegen auch wissenschaftlich tätig ist, ist eher ungewohnt. Sein Werk 'De arte venandi', das sog. Falkenbuch, handelt nicht nur davon, wie man Tiere jagt, sondern auch von diesen selbst. Die Vogelkunde findet daher in diesen Werken sehr viel Platz. Hervorzuheben ist, daß Friedrich II. schreibt, seine Beobachtungen seien ihm wichtiger als die ältere Literatur. Auch nicht immer glaubwürdige Experimente will er unternommen haben.

Zur Klärung philosophischer Fragen zog er Experten bei oder schickte Boten zu den Arabern. Dies war ihm in Sizilien, dem Treffpunkt der europäischen und der nordafrikanischen Kultur, leicht möglich. Seine bevorzugten Arbeitsgebiete waren Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Human- und Veterinärmedizin, Zoologie, aber auch die Grenzwissenschaften Astrologie, Alchemie und Phisiognomik.

Auch in der wissenschaftlichen Betätigung ist Friedrichs II. Charakter zweispältig: Jakob Burckhardt bezeichnet ihn als 'erster moderner Mensch auf dem Thron'. Wenn Friedrich sich auch stets neues Wissen verschaffte, lebte er doch in abergläubischen Vorstellungen weiter.²³

Die Universitas hominum vallis in Swites²⁴

Die Universitas oder Talgemeinschaft von Schwyz erscheint erstmals in einem Verzeichnis von Rechten des Klosters Einsiedeln aus den Jahren 1217 bis 1222.²⁵ Leider ist die Quellenlage für diese Zeit sehr schmal, so daß wir über die Talgenossenschaft von Schwyz sehr wenig mit Sicherheit aussagen können.

²¹ a.a.O., S. 9–10. Die Erlasse sind abgedruckt: MGH Leges, II, ed. Pertz, p. 244, 252, 253, 287ff., 326ff.

²² His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 2, S. 20

²³ Schaller Hans Martin, Art. Friedrich II. Kultur im Umkreis Friedrichs II., in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 938–939

²⁴ aus der Urkunde vom Dezember 1240. Zum Namen selbst: *Weibel* Viktor, Suittes–Schwyz–Schweiz, in MHVS 65 (1972) 1–10; *ders.*, Namenskunde des Landes Schwyz. Die Orts- und Flurnamen in ihrer historischen Schichtung und dialektologischen Relevanz, diss. phil. Zürich = *Studia Linguistica Alemannica*, Bd. 1, Frauenfeld Stuttgart 1973, S. 38–40; *Wiget* Josef, Schwyz – ein landeskundlicher Überblick, in: Gemeinde Schwyz. 1 (1980–82) 5; *Steinegger* Hans, Vom Ursprung des Namens 'Schwyz', in: Gemeinde Schwyz 4 (1986–88) 5, 7, 9

²⁵ Morel Gall, Ein Einsiedler Urbar aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, in: Gfr 19 (1863) 100: *Oechsli*, Anfänge Regest, Nr. 57, S. 21*–22*

Eine gewisse Organisation muß indes bestanden haben: In der Urkunde vom Dezember 1240 werden die 'nuncii', die Gesandten der Schwyz, genannt, die bei Friedrich II. mit 'litterae', wörtlich Briefen, sachlich treffender Urkunden und Akten, vorgesprochen hätten. Um diese Boten zu ernennen, mußte eine Wahlbehörde tätig sein. Auch waren die Aktenstücke einigermaßen in den vorgeschriebenen Formen abzufassen und zu beglaubigen. Friedrich II. verfügte über ein gut ausgebautes Kanzleiwesen.²⁶ Um mit den Spezialisten der kaiserlichen Kanzlei verhandeln zu können und Akten und Urkunden vorlegen zu wissen, die zudem eine Sonder- oder Besserstellung zu belegen geeignet waren, hatten sich die Schwyz Delegierten über einige recht erhebliche Rechts- und Verwaltungskenntnisse auszuweisen. Höhere oder zumindest vergleichbare Anforderungen stellte einzig die päpstliche Kanzlei. Den Schwyzern mußten also Leute vom Fach zur Verfügung stehen, die in den höchsten Anforderungen an Rechts- und Verwaltungskenntnissen immerhin mithalten konnten. Soweit wir orientiert sind, ist das Privileg von 1240 keine Bestätigung von bisher innegehabten Rechten, sondern eine Urkunde, die neues und zudem besseres Recht schuf. Hiefür muß wohl auch ein beachtliches Verhandlungsgeschick notwendig gewesen sein.

Der Wortteil Tal hat nicht nur geographische, sondern auch rechtliche und politische Bedeutung übernommen. Die Talgemeinde wurde nun zur «Zusammenfassung von in Streulage angelegten Höfen oder nebeneinanderliegenden Waldhufen zu einer rechtlichen Einheit durch den Grundherrn».²⁷ Indes mußten die Gebiete nicht immer demselben Grundherren gehören. Sie konnten auch von Freien durchsetzt sein. Solche Talgemeinschaften bestanden nebst Schwyz auch in Unterwalden, Frutigen, Graubünden und Glarus. Aufgabe dieser Talgemeinschaften war oft die Sicherung von Straßen und Flüssen.²⁸ Als cives treten die Bewohner von Schwyz schon im Jahre 1114 auf. Sie erscheinen bereits als handelnde Einheit.²⁹ Besonders im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Weide- und Alpwirtschaft und wegen der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen entwickelten sich die 'cives' zur 'universitas' des 13. Jahrhunderts, die nun Trägerin politischer Funktionen wird. Die umfassende Rodungstätigkeit und die Verwischung der ständischen Unter-

²⁶ Dazu unten S. 52–54

²⁷ Carlen Louis, Rechtsgeschichte der Schweiz = Monographien zur Schweizer Geschichte, Bd. 4, Bern 1968, S. 67

²⁸ a.a.O., S. 67–68, Kläui Paul, Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz, in: Urner NJbl 18/19 (1963/64) 7–17 sowie als: Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. Teil 1, – Vorträge und Forschungen, Bd. 7, Stuttgart 1964, S. 237–244, erneut: in: Kläui Paul, Ausgewählte Schriften = Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich 43/I (1966) = NJbl Zürich 129 (1966) 118–126; Garovi Angelo, Universitas hominum de Stannes et vallis superioris. Bemerkungen zu den frühen Benennungen des Landes Unterwalden, in: Obwaldner Geschichtsblätter 15 (1980) 12–13

²⁹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW), Bd. I/1, bearb. Traugott Schieß, Aarau 1933, Nr. 104 vom 10. März 1114, S. 48–50; dazu auch Benziger Carl, Das schwyzische Archiv, in: MHVS 16 (1906) 99

schiede führten dazu, daß sich zu einer vorerst wirtschaftlichen Ausrichtung die politische Denkweise gesellte.³⁰

Heinrich Büttner betont, daß es im Talkessel von Schwyz im Gegensatz zum Lande Uri keiner geistlichen oder weltlichen Grundherrschaft gelungen sei, ein geschlossenes größeres Immunitätsgebiet aufzubauen. Die zahlreichen kleinen Herrschaften haben sich gewissermaßen neutralisiert. Deshalb blieb die alte Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung seit dem 10. Jahrhundert aufrecht, weil keine neue an ihre Stelle getreten war.³¹

Die Begriffe *vallis* und *terra*, in Schwyz *universitas*, treten gemeinsam auf. 'Land' wird Geltungsbereich eines Rechtes. Wir sprechen deshalb von Land- oder Talrecht, Landrichter, Landbuch und schließlich auch Landsgemeinde.³² Der Wortteil *Land* lässt die überspannende Einheit gleichsam sichtbar werden.

Der Begriff *universitas* oder *communitas* begegnet uns erstmals im *Decretum Gratiani*, das um 1140 abgeschlossen worden ist, in der Bedeutung von Gemeinde oder Gesamtheit von Personen, die in einer Stadt oder Talschaft wohnen.³³ Daß die Kirchensprache mit Ausdrucksformen des römischen und kirchlichen Rechtes in Form einer Frührezeption auch die Schweiz erfaßt hat, ist seit den Forschungen Ferdinand Elseners nachgewiesen.³⁴ Die bäuerliche Talgemeinde hat

³⁰ Mayer Theodor, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abtlg. 57 (1937) 258–264; Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte (ZSG) 21 (1941) 571–593; Büttner Heinrich, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6 (1943) 496–497, erneut in: *B'H*, Schwaben und Schweiz im Mittelalter. Gesammelte Aufsätze = Vorträge und Forschungen, Bd. 15, Sigmaringen 1972, S. 298–299

³¹ Büttner, a.a.O., S. 491/294–492/295

³² Garovi, *Universitas*, S. 13

³³ a.a.O., S. 13–14; so auch zahlreiche Belege in: *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis, t. 8, Niort 1887, p. 371

³⁴ Elsener Ferdinand, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz, in: Historisches Jahrbuch 76 (1957) 133–147; Bader Karl Siegfried, Rechtssprache und Rechtskultur. Vortrag vom 27. April 1961 vor dem Zürcher Hochschulverein, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 104/nF 82 (1963/I) 105–130; Elsener Ferdinand, Notare und Stadtschreiber, Vortrag vom 29. November 1958 vor der Abteilung Geisteswissenschaften der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 100, Opladen 1962, 60 S.; ders., Verlust der mittelalterlichen Rechtssprache. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Stadtschreiber, in: Alemannia. Landeskundliche Beiträge. Festschrift für Bruno Boesch = Alemannisches Jahrbuch 1973/75, S. 221–230; ders., Deutsche Rechtssprache und Rezeption, in: Tradition und Fortschritt im Recht. Festschrift zum 500jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät, Tübingen 1977, S. 47–72; ders., Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Uznacher Stadtrecht von 1437. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsweisung, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg. Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, S. 77–78; Carlen Louis, Notariatsrecht der Schweiz, Zürich 1976, S. 2–19; Elsener Ferdinand, Die Boni viri (Probi homines) nach Südtiroler, Veltliner, Bündner und sonstigen schweizerischen Quellen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 109 (1979) 53–87; ders., Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkomnis von 1481, in: 500 Jahre Stanser Verkomnis. Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1984, S. 137–147, 158–175; immerhin im Grundsatz übereinstimmend: Caroni Pio, Entwicklungstendenzen im Schweizer Rechtsleben. Bemerkungen zur schweizerischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 2 (1975) 223–225

sich auch in Schwyz, wie in Uri und Unterwalden, seit dem 12. Jahrhundert aus talschaftlichen Nutzungs- und Gerichtsverbänden weiterentwickelt. Namentlich im Interregnum hat die Universitas wohl Aufgaben des Grund- oder Gerichtsherren übernommen und nachher das kaiserliche Schwert nicht mehr zurückgeben wollen.³⁵ Auch das gemeinsame Auftreten im Marchenstreit hat sicher die Universitas gekräftigt.³⁶

Das würde bedeuten, daß die Talgemeinschaft von Schwyz möglicherweise einen oder mehrere des römischen Rechts, vielleicht auch nur in Ansätzen, kundige Fachleute beizog. Ob diese in Schwyz tätig waren oder von auswärts beigezogen wurden, können wir mangels Belegen nicht sagen. Meist waren sie Angehörige geistlichen Standes. Das wissen wir aus der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Eine Ausbildung, die den ersten Einblick ins römische Recht und Verwaltungskenntnisse bot, konnte in Italien angeeignet werden. In Bologna setzen die Verzeichnisse erst mit dem Jahre 1255 ein.³⁷ Dieser Termin ist für unsere Untersuchungen leider zu spät.

Oft bildeten sich die Selbstverwaltungskörper aus den kirchlichen Organisationen, vor allem den Pfarreien, heraus. Diese Form des Entwicklungsganges wird sehr oft in Italien beobachtet.³⁸

Damit ist Hans Conrad Peyers These, wonach die Universitas und verschiedene Verwaltungskörper hier aus gleichen Ursachen wie im Süden entstanden und daher miteinander nichts zu schaffen hätten, wohl etwas relativiert.³⁹

Quellen, die weitere Informationen zur politischen Struktur des Tales von Schwyz zu vermitteln im Stande wären, fehlen für die Zeit um 1240. Die Landsgemeinde ist mit Sicherheit erst in der Urkunde von 1294 belegt.⁴⁰ Universitas übersetzt Heinrich Ryffel mit Landsgemeinde, ein wohl etwas zu sehr gewagtes Unternehmen.⁴¹ In der genannten Urkunde von 1294 erscheinen erstmals die Viertel. Ob sie in der Urkunde vom 25. Dezember 1281 schon vorgezeichnet sind, ist umstritten.⁴²

³⁵ Boesch Gottfried, Das kaiserliche Schwert, in Gfr 118 (1965) 5–44; Garovi, Universitas, S. 15

³⁶ Durrer Robert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 1, Bern 1915, S. 36–37; mit ihm auch: Keller Willy, Die junge Eidgenossenschaft und der Morgartenkrieg, in: MHVS 58 (1965) 9

³⁷ Stelling-Michaud Sven, L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse = Travaux d'Humanisme et renaissance, vol. 17, Genève 1955, 324 p., ders., Les juristes Suisses à Bologne (1255–1330), = Travaux d'Humanisme et renaissance, vol. 38, Genève 1960, 332 p.; Bischofberger Hermann, Studien zur Handfeste von Freiburg i. Ue., Lizentiatsarbeit phil. Freiburg, Bd. 1, Appenzell 1985, S. 180, 189, 191, 193, 213; Bd. 2, S. 294, 297–298, 300

³⁸ Garovi, Universitas S. 15 und dort zitierte Literatur in N. 41

³⁹ Peyer Hans Conrad, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 174–175

⁴⁰ QW I/2, Nr. 89, S. 39–40. Dazu: Ryffel Heinrich, Die schweizerische Landsgemeinde, diss. jur. Zürich, Zürich 1903, S. 14; Carlen Louis, Landsgemeinde der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, S. 10–11; Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 50–51; Wiget Josef, Schwyz zur Zeit der Bundesgründung. Vortrag vor der Volkshochschule Schwyz 1986, Maschinenschrift, S. 31

⁴¹ Ryffel, Schweizerische Landsgemeinde, S. 15, N.1

⁴² QW I/1, Nr. 1358 vom 25. Dezember 1281, S. 620–622

Die Viertel des Alten Landes Schwyz gehören zu denjenigen Organisationen, die wir mit genossenschaftlicher Selbstverwaltung in näheren Zusammenhang bringen dürfen. Sehr oft lassen sie sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen und weisen meist überraschende Übereinstimmungen mit den Rodarien im Tessin,⁴³ den Rhoden in Appenzell,⁴⁴ im Rheintal und Toggenburg,⁴⁵ Bayern,⁴⁶ Vorarlberg und Tirol,⁴⁷ den Porten Graubündens⁴⁸ und den Walliser Zenden⁴⁹ auf. Sie sind eine alpenländische Erscheinung, dürfen aber mit Sicherheit mit der oberitalienischen Kommunalbewegung in Zusammenhang gebracht werden.⁵⁰ Das Wort Rhode, rodarium stammt aus dem romanischen Sprachraum.⁵¹ Oft hatten diese Körperschaften Transportaufgaben⁵².

Prof. Dr. Louis Carlen hat die Walliser Zenden untersucht und dabei festgestellt, daß die Idee der kommunalen Selbstverwaltung mit den z. T. auf fränkische Spätformen zurückzuführenden Organismen verwoben worden sind.⁵³ Dieser Vorgang wäre auch in Schwyz denkbar. Doch fehlen leider die Quellen. Immerhin habe ich dargetan, daß in zahlreichen Regionen Selbstverwaltungskörper mit Bezeichnungen aus dem romanischen Sprachraum auch in deutschsprachigen Gebieten nachgewiesen werden können.

⁴³ Meyer Karl, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Ein Beitrag zur Südschweiz im Mittelalter, diss. phil. Zürich, Luzern 1911, S. 76, 145–153, 158, 185–186, 189–195; Solmi Arrigo, Formazione territoriale della Svizzera italiana, in: Archivio storico della Svizzera italiana I (1926) 118; Vieli, Storia della Mesolcina, p. 126

⁴⁴ Vetsch Jakob, Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes Rood in Appenzell, in: Appenzellische Jahrbücher (1906) 226–246; ders., in: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 9, Frauenfeld 1909, Sp. 595–599; Fischer Rainald, Die Anfänge der appenzellischen Freiheit, in: Die Ostschweiz 90 (1963) Nr. 408 vom 4. Sept. 1963, S. 17, 19; ders., Zur Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden, in: SZG 13 (1963) 305–338; ders., Die Rhoden des Landes Appenzell. Entstehung und frühe Entwicklung, in: Appenzellische Jahrbücher 91 (1963) 3–25, ders., in: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, Herisau/Appenzell 1963, S. 100–101; Müller Walter, Zur ländlichen Verfassung im ostschweizerischen Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen, in: Montfort 21 (1969) 376; Fischer Rainald, Die Geschichte Appenzells bis zur Landteilung, in: Alemannisches Jahrbuch, Heft 44, Bühl Baden 1978 = Innerrhoder Geschichtsfreund 22 (1977/78) 20; ders., Der Ursprung und die allgemeine Bedeutung der Rhoden, in: Koller Albert/Inauen August, Die Rhoden des inneren Landesteiles von Appenzell, Appenzell 1982, S. 4–41; Bischofsberger Hermann, Zenden und Rhoden – Appenzell und Wallis, in: Wallis 10 (1989) Nr. 2 vom April 1989, S. 20–21

⁴⁵ Krapf Philipp, Die Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz, in: Schriften für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 30 (1901) 151–157, 218; Vetsch, a.a.O., S. 233–234, 241–243; ders., in Schweizerisches Idiotikon, Bd. 9, Sp. 594–595; Duft Johannes, Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Selbssorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen, diss. theol. Freiburg, Luzern 1944, S. 271 (Rhoden von Altstätten)

⁴⁶ Schmeller J. Andreas, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 2, München 1887, S. 187–188

⁴⁷ Müller Johannes, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3 (1905) 361–420, 555–626; Lutz Leo (Bearb.), Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein, Wien 1960, Sp. 770; Graß Nikolaus, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft = Schlern-Schriften, Band 56, Innsbruck 1948, S. 150, 253, 255, 264; Stolz Otto, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels im Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins XX. Jahrhundert = Schlern-Schriften, Band 108, Innsbruck 1953, S. 111, 113, 142–146, 152–157, 159, 242–246, 251–253

Der Talkessel von Schwyz war im 13. Jahrhundert durchsetzt mit zahlreichen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften.⁵⁴ Die nach Einsiedeln zinspflichtigen und damit genauer bestimmbar Güter lagen alle in einem weiten Bogen, der sich von Steinen über Engiberg, Seewen, Wilen, Brunnen, Morschach, Schönenbuch, Perfiden bis Aufberg hinzieht. Die Aufzählung zeigt deutlich, daß nicht die Talebene, welche noch in weiten Teilen bis in unser Jahrhundert sumpfig war, besiedelt wurde, sondern Orte über der Ebene, die auch vor Überschwemmungen sicher waren, bevorzugt wurden.⁵⁵

Der Landesausbau war schon um 1100 weit fortgeschritten, wurde aber planmäßig durch Erschliessung der Alpen vorangetrieben. Die Selbstversorgung (Subsistenzwirtschaft) wurde im 13. Jahrhundert vorerst langsam, seit 1300 aber in zunehmendem Maße abgebaut. An die Stelle des Getreidebaus trat die weniger personalintensive Großvieh- und Pferdezucht. Großvieh wurde ins Unterland, aber auch nach Italien exportiert. Für den Transportbedarf des Handels, in schlechten Zeiten auch für denjenigen der Kriegsführung, wurden Pferde gezüchtet. Der Käse als lange haltbares Lebensmittel wurde exportiert.⁵⁶ Damit wurden

⁴⁸ Vetsch, in: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 9, Sp. 591–593; Liver Peter, Die öffentliche Verwaltung und Organisation des Landes Rheinwald. Ihre Stellung im Feudalstaat, im Freistaat Gemeiner Drei Bünde und im Kanton Graubünden, Verwaltungsgeschichtliche Studie, diss. phil. in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft des Kantons Graubünden 66 (1936) 106–107; Pieth Friedrich, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 90–92, 183–184, 238, 273, 347–348, 408, Lit. S. 554

⁴⁹ siehe unten S. 44 mit N. 53

⁵⁰ dazu: Meyer Karl, Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 50/nF 17 (1919) 185–186; ders., Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft. Vortrag gehalten an der 71. Jahresversammlung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Beromünster am 10. Sept. 1917, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 45 (1920) 6*–8*; Fasoli Gina, Sui Borghi Franchi dell' alta Italia, in: Rivista di storia del diritto italiano 15 (1942) 139–214; dies., Che cosa sappiamo delle città italiane nell' Alto Medio Evo, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 47 (1960) 189–305; Ennen Edith, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1979, S. 34–35, 134, 139, 154–163

⁵¹ siehe Noten 43–47

⁵² Börlin Gernhard, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter, diss. jur. München, Zürich 1896, 94 S.; Müller, Rodwesen, S. 361–420, 555–626; Haff Karl, Zur Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Transportgenossenschaft, in: Zeitschrift des Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ Abtlg. 44/nF 31 (1910) 253–282; Caroni Pio, Soma et alpis et vicinale. Einleitende Bemerkungen zu einer Rechtsgeschichte der Säumergenossenschaft, in: Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, S. 97–110; ders., Zur Bedeutung des Warentransports für die Bevölkerung der Paßgebiete, in: SZG 29 (1979) 84–110

⁵³ Carlen Louis, Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Beiträge zur Verfassungsgeschichte. Habil. schrift Freiburg = Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg, Bd. 31, Freiburg 1967, S. 1–20

⁵⁴ Zusammengestellt bei: Wiget, Schwyz zur Zeit der Bundesgründung, s. 5–17

⁵⁵ a.a.O., S. 10

⁵⁶ Röllin Werner, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, diss. phil. Zürich = Geist und Werk der Zeiten, Heft 22, Zürich 1969, S. 24–78; Brändli Paul J., Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: MHVS 78 (1986) 19–188; Glauser Fritz, Von alpiner Landwirtschaft beiderseits des St. Gotthards 1000–1350, in: Gfr 141 (1988) 5–174

die Alpen besonders bedeutsam, nach einem Wort von Karl Meyer für Blenio und Leventina, bedeutsamer als die Täler.⁵⁷

Im Jahre 1018 hatte Kaiser Heinrich II. dem Kloster Einsiedeln auch die an den Talkessel von Schwyz anschließenden Gebiete übertragen.⁵⁸ Die Schwyzer brauchten mehr Platz für die sich ständig ausdehnende Land- und Alpwirtschaft. 1217 wurde ihnen Land in den Regionen Iberg, Alpthal und Altmatt übertragen.⁵⁹

Um 1200 oder kurz danach wurde die Schöllenen erschlossen. Damit wurde der Gotthard zur wichtigen Alpentransversale.⁶⁰ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden die ersten profanen Bauten, die für die damalige Zeit eigentliche Paläste darstellten und noch heute vorhanden sind, fassbar.⁶¹ Möglicherweise ist dieser Wohlstand auf den einsetzenden Handel zurückzuführen.

Die Geschehnisse des Jahres 1212 hatten Friedrich II. erneut bewiesen, wie wichtig die Alpenpässe nicht nur für den Handel, sondern auch für militärische Zwecke sein konnten.⁶² Nach der Erschließung der Schöllenen rückten Urner und Schwyzer ins Interesse großer Herren. Diese wirtschaftspolitische Stellung konnte ausgenutzt werden, wenn sich höchste Mächte in kriegerischen Auseinandersetzungen befanden. Die Schwyzer nahmen Partei für Friedrich II. und

⁵⁷ Meyer, Blenio und Leventina, S. 99

⁵⁸ QW I/1, Nr. 64 vom 2. Sept. 1018, S. 31–32

⁵⁹ QW I/1, Nr. 252 vom 11. Juni 1217, S. 118–122

⁶⁰ An zuverlässigen Belegen besitzen wir: Die Statuten von Osco TI vom 5. April 1237 setzen ein bereits ausgebautes Transportgewerbe voraus Meyer, Blenio und Leventina, S. 40*–43*). Der sel. Jordan von Sachsen berichtet über den Gotthardpaß in seinem Itinerar aus dem Jahre 1234 (*Planzer Dominikus*, Die Reise des sel. Jordan von Sachsen über den St. Gotthard im Jahre 1234, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 31 (1925) 1–16; Itinerar des Albrecht von Stade 1236, in: *Laur-Belart* Rudolf, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses mit einer Untersuchung über die Stiebende Brücke und Teufelsbrücke, diss. phil. Heidelberg, Zürich 1924, S. 111–114; Zur Erschließung der Schöllenen: *Liebenau* Theodor, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardpasses vom Ursprung bis 1315, in: Archiv für schweizerische Geschichte 19 (1874) 235–344; *Oechsli*, Anfänge, S. 221–229; *Güterbock* Ferdinand, Die Lukmanierstraße und die Paßpolitik der Staufer. Friedrich I. Marsch nach Legnano, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11 (1908) 1–24; Meyer, Blenio und Leventina, S. 15–16; ders., Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, in: Gfr 74 (1919) 259–264; ders., Italienische Einflüsse, S. 6*; ders., Die Vorgeschichte des Dreiländerbundes von 1291, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 30 (1924) 2; *Laur-Belart*, Studien, 171 S.; *Güterbock* Ferdinand, Wann wurde die Gotthardroute erschlossen?, in: ZSG 19 (1939) 121–154; ders., Über die Öffnung der Schöllenen, die Entstehung der Stadt Luzern und den Freiheitsbrief Uris, in: Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde 4/5 (1939) 125–129; *Büttner*, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz, S. 477/282, 510–513/310–312; Meyer (Bruno), Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 166–169; *Stadler-Planzer* Hans, Siedlungsgeschichte, in: *Furrer Benno*, Die Bauernhäuser des Kantons Uri, Basel 1985, S. 30

⁶¹ *Furrer Benno*, Beiträge zur Hausgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts in der Innerschweiz, in: Gfr 141 (1988) 175–200; *Seifert* Mathias, Dendrochronologische Untersuchungen von sechs Schwyzer Bauernhäusern, in: Gfr 141 (1988) 201–210; *Clavadetscher* Josias, Bauernhausforschung mit verblüffenden Resultaten. Morschacher «Tannenhaus» 670jährig, in: Vaterland 116 (1988) Nr. 91 vom 20. April 1988, S. 19; = Bote der Urschweiz 130 (1988) Nr. 46 vom 20. April 1988, S. 3 = Schwyzer Zeitung 112 (1988) Nr. 46 vom 20. April 1988, S. 3 = Schweizer Baublatt 99 (1988) Nr. 53 vom 5. Juni 1988, S. 54–55

⁶² dazu oben S. 35, 37

erklärten sich dadurch gegen ihren Landgrafen Rudolf III. von Habsburg, den Schweigamen. Lokale Umstände und kaiserliche Politik liefen hier miteinander: Der Kaiser war an der Sicherung der Pässe sehr interessiert. So nahm Friedrich II. die Schwyzer mit einer im Dezember 1240 vor Faenza ausgestellten Urkunde 'zu des Reichen Handen'. Der Habsburg-Laufenburger Rudolf gehörte nämlich zur päpstlichen Partei. Somit war dem Kaiser und den Schwyzern gedient: Der Kaiser hatte die Gotthardroute weiter gefestigt und einen Gegner eingeschränkt, eine Person, die auch die Schwyzer ausgeschaltet wissen wollten.

II. Die Urkunde vom Dezember 1240

Äußere Merkmale

Die Urkunde weist folgende Maße auf: 13,5 x 23,5 cm. Das zerbrochene Thronsiegel misst im Durchmesser 8 cm und hängt an einem roten Seidenfaden. Die Schrift ist gotisch.

Seit der Neuordnung der Urkunden des Schwyzer Staatsarchives durch P. Norbert Flüeler⁶³ im Jahre 1917 trägt die Urkunde vom Dezember 1240 die Nummer 11. Sie ist die älteste Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Schwyz. Die Dorsualnotiz lautet 'Kayser Friderichs freyhaytt'.⁶⁴

Die Abhandlungen Peter Zinsmaiers haben ergeben, daß die Hand, die das Privilegium für die Schwyzer geschrieben hat, kanzleifremd ist.⁶⁵

Druckausgaben

Aegidius *Tschudi*, *Chronicon helveticum*, Bd. 1, Basel 1734, Lat. Text S. 134–135, deutsche Übersetzung S. 135, Bericht S. 134.

ediert durch Bernhard *Stettler*, *Quellen zur Schweizer Geschichte (QSG)*, N.F. Abtlg. 1. Chroniken, Bd. VII/2, Bern 1974, S. 122 mit deutscher Übersetzung S. 123–124, sowie in: 2. Erg. Band. Urschrift von 1316 bis 1370, als: QSG, N.F., Abtlg. 1. Chroniken, Bd. VII/2, Bern 1975, S. 105–106.

⁶³ über ihn: *Henggeler Rudolf*, Professbuch der Fürstlichen Benediktinerabtei U. L. Frau zu Einsiedeln. = *Monasticon benedictinum helveticum*, Bd. 3, Zug 1933, Nr. 731, S. 606–606, hier auf S. 606 Verzeichnis der durch in für das STASZ erstellten Findmittel; Nekrologe in: Meinradsraben 31 (1941/42) Nr. 3 vom Jan./Febr. 1942, S. 72–75; MHVS 43 (1942) XIV–XV; *Keller Willy*, Zur Geschichte des Staatsarchives Schwyz von 1848–1976, in: MHVS 75 (1983) 67–71

⁶⁴ Aus Platzgründen war eine Erfassung und eingehende Beschreibung, wie sie die Richtlinien für die Regestierung von Urkunden (Blätter für deutsche Landeskunde 101 (1965) 1–7; sowie Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg Köln 1987, S. 7–16) fordern, nicht möglich.

⁶⁵ BF 3155, in *Regesta imperii. Nachträge und Ergänzungen*, Bd. 4/VI, S. 228

Hermann Wartmann, Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden 1231–1316, in: Archiv für schweizerische Geschichte 13 (1862) 118, mit Korrektur eines Lesefehlers (Fridiricus statt Fridericus), in: Anzeiger für schweizerische Geschichte N.F. 1 (1870–73) 301.

Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bündnisses vom 1. August 1291, Zürich 1891, Regest Nr. 31, S. 30*, Abbildung als Beilage 2.

Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1909, 21918, S. 41.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ed. Traugott Schieß, Bd. I/1, Aarau 1933, Nr. 422, S. 197–198, Edition und Regest.

Anton Castell, Die Bundesbriefe zu Schwyz. Volkstümliche Darstellung wichtiger Urkunden eidgenössischer Frühzeit. Einsiedeln 1937, Text S. 24–25, mit deutscher Übersetzung S. 25–26 und Kommentar S. 21–24.

Anton von Castelmur, Der alte Schweizerbund. Ursprung und Aufbau, Erlbach-Zürich 1937, Text, S. 21–22, deutsche Übersetzung S. 22–23, Kommentar S. 21, Abbildung nach S. 20.

Anton Castell, Friedrich II. und sein Freibrief für die Schwyz, Schwyz 1941, S. 14, 15.

Facsimile-Ausgabe des Kranich-Verlages, Zollikon 1990, mit Kurzkommentar von Dr. Josef Wiget, Staatsarchivar, und H. Bischofberger.

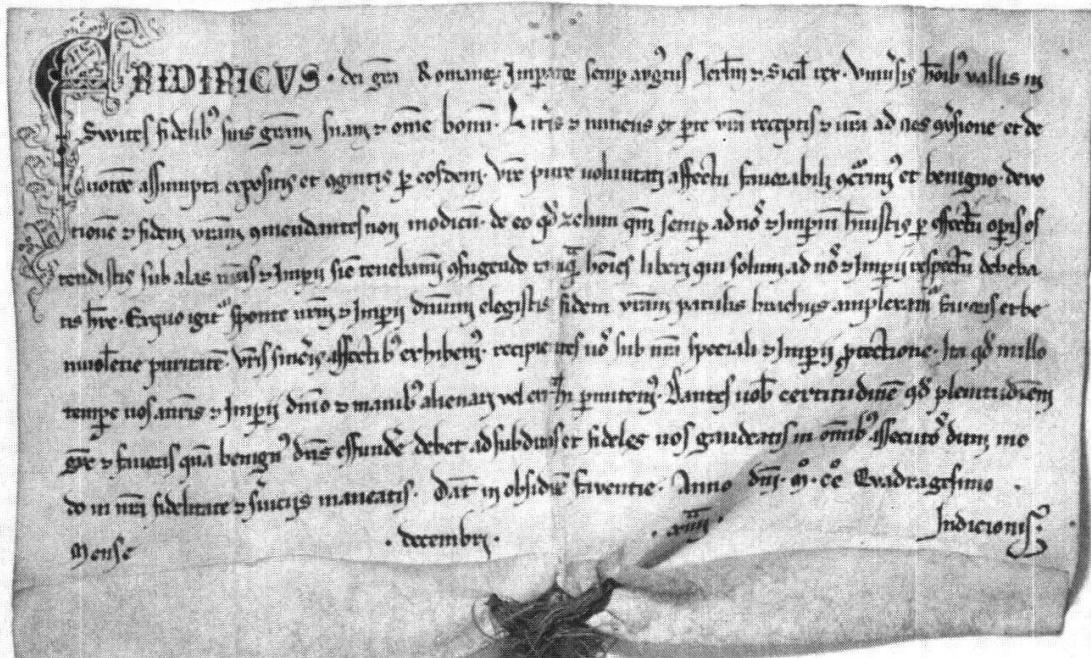
In seiner Arbeit 'De rebus Helvetiorum', erschienen im Jahre 1598, publizierte Franz Guillimann⁶⁶ eine zweite Freiheitsurkunde vom Dezember 1240 mit nahezu gleichem Wortlaut für die Urner.⁶⁷ Da das Archiv des Kantons Uri im Jahre 1799 zu weiten Teilen verbrannt ist, kann nicht mehr überprüft werden, ob dem Druck von 1598 eine originale Urkunde vorgelegen hat oder ob der Text aus der Bestätigung vom 29. März 1316 rekonstruiert worden ist.⁶⁸

⁶⁶ über ihn: FellerRichard/BonjourEdgar, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1, Basel Stuttgart 1979, S. 230, 290, 292–295, 330, 365–366, 385, 392, 441, 461, 466, 532

⁶⁷ Guillimann Franz, De rebus Helvetiorum sive antiquitates libri V, Freiburg (Haes) 1598, S. 292–293; wiederum: Schmid Franz Vinzenz, Allgemeine Geschichte des Freystaates Uri, Bd. 1, Zug 1788, Urkunde Nr. 2, S. 212; Denier Anton, Urkunden aus Uri. Teil I, in: Gfr 41 (1886) Nr. 4, S. 6–7

⁶⁸ QWI/2, Nr. 831, S. 424–426. Dazu: Oechsli, Anfänge, Regest Nr. 93, S. 31*. Mitteilung von Kopp an Böhmer vom Mai 1846 «Willkürlich nachgebildet». BF 3155. Immerhin konnte Kopp die Urner Archivbestände vor 1799 auch nicht kennen. Siehe auch: Amgwerd Carl, Die Schlacht am Morgarten und das Schlachtfeld am Morgarten, in: MHVS 49 (1951) 170–171; Stettler Bernhard, Chronicon helveticum des Ägidius Tschudi, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, nF Abtlg. 1. Chroniken, Bd. VII/2, S. 122–123, N. 1

⁶⁹ Philippi Friedrich, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV., Münster i. W. 1885, Sp. 23–46; Kantorowicz Hermann, Über die dem Petrus de Vineis zugeschriebenen «Arenge», in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 30 (1909) 651–654; Zatschek Heinz, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, in: MIÖG 41 (1926) 93–107; Ladner Gerhart, Formularbehelfe in der Kanzlei Friedrichs II. und die «Briefe des Petrus de Vine» in: MIÖG Erg. bd. 12, Innsbruck 1933, S. 92–198, 415; Heupel Wilhelm E., Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie = Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche



Der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240

Der Freiheitsbrief der Schwyzer von Kaiser Friedrich II.

Faenza im Dezember 1240

Fridiricus, dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex, universis hominibus vallis in Swites, fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicut tenebamini, confug(i)endo tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperii respectum debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione ita, quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permit(t)emus, dantes vobis certitudinem, quod plenitudinem gratie et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et serviciis maneatis. Datum in obsidione Faventie anno domini M^oCC^o quadragesimo mense Decembri, xiiij, indictionis.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I/1, Aarau 1933, Nr. 422, S. 197–198.

Friedrich, von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien, allen Leuten des Tales zu Schwyz, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute!

Nachdem wir Briefe und Boten von euerer Seite empfangen und uns durch dieselben euere Bekehrung zu uns und angenommene Ergebenheit bewiesen und kundgetan worden ist, kommen wir euerem lautern Willen mit gnädiger und gütiger Zuneigung entgegen und loben euere Ergebenheit und Treue nicht wenig deshalb, weil ihr den Eifer, den ihr allezeit für uns und das Reich gehabt habt, durch wirksame Tat gezeigt habt, indem ihr unter unsere und des Reiches Fittiche, sowie ihr gehalten waret, Zuflucht genommen habt, als freie Leute, die allein bei uns und dem Reich Rückhalt haben sollen.

Dieweil ihr also aus freien Stücken unsere und des Reiches Herrschaft erwählt habt, empfangen wir euere Treue mit offenen Armen und erwidern euere aufrichtige Zuneigung mit der Lauterkeit unserer Gunst und unseres Wohlwollens, indem wir euch unter unsern und des Reiches Schutz nehmen. So dass wir zu keiner Zeit gestatten werden, dass ihr unserer und des Reiches Herrschaft und Hand entfremdet oder entzogen werdet. Indem wir euch dessen Sicherheit geben, möget ihr euch freuen, die Fülle der Gnade und Gunst, welche ein gütiger Herr auf seine Untergebenen und Getreuen ausgiessen soll, in allem erreicht zu haben, so lange ihr in Treue zu uns und in unsren Diensten verbleibt. Gegeben bei der Belagerung von Faenza im Jahre des Herrn 1240, im Monat Dezember der vierzehnten Indiktion.

In Form eines Regestes ist die Urkunde enthalten:

Regesta imperii, Abtlg. V. Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, ed. Johann Friedrich *Böhmer* neu bearb. Julius *Ficker*, Bd. I (1 und 2), Innsbruck 1881–1882, Nr. 3155, S. 557,

dazu: Nachträge und Ergänzungen, bearb. Paul *Zinsmaier*, Bd. 4 (VI), Köln Wien 1983, Nr. 3155, S. 228.

Regesta habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzöge von Österreich aus dem Haus Habsburg. Abtlg. I. Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, bearb. Harald *Steinacker*, Innsbruck 1905, Nr. 180, S. 46.

Die Urkunde von 1240 im Rahmen der staufischen Kanzleientwicklung

Über das Urkundenwesen der Staufer sind schon zahlreiche Arbeiten verfaßt worden. Wir führen sie hier an, weil sie nicht immer leicht zugänglich sind.⁶⁹

Dennoch sind Forschungen nicht leicht anzustellen, weil noch immer zahlrei-

Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica), Bd. 4, Leipzig 1940, XI+154 S., *Zinsmaier* Paul, Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGORh) 97/nF 58 (1949) 369–466; *Hausmann* Friedrich, Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei. Untersuchungen über deren Herkunft, Verwendung und Verhältnis zur Urkundensammlung des Codex Udalrici, in: MIÖG 58 (1950) 68–96; *Zinsmaier* Paul, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrad IV., in: ZGORh 100/nF 61 (1952) 445–565; *ders.*, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta imperii 1198–1272, in ZGORh 102/nF 63 (1954) 188–273; *Schaller* Hans Martin, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., Ihr Personal und ihr Sprachstil, erw. Druck der diss. phil. Göttingen, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde (AD) 3 (1957) 207–286; 4 (1958) 264–327; *Götze* Jochen, Die Litterae elongatae. Ein Beitrag zur Formengeschichte und Herkunft der mittelalterlichen Urkundenschrift, diss. phil. Heidelberg, in: AD 11/12 (1965/66) 1–70; *Heupel* Wilhelm, Schriftuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Friedrichs II., in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 46 (1966) 1–90; *Zinsmaier* Paul, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II. – Vorträge und Forschungen, Bd. 16, Sigmaringen 1974, S. 135–166; *Koch* Walter, Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125–1190). Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde = Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse. Denkschriften, Bd. 134, Wien 1979, 358 S.; *Csendes* Peter, Studien zum Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II., in: MIÖG 88 (1980) 113–130; *Zinsmaier* Paul, Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. III. Die Kanzleinotare Friedrichs II. in der deutschen Kaiserzeit (September 1212–August 1220), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38 (1982) 181–192; *Kölzer* Theo, Die sizilische Kanzlei von Kaiserin Konstanze bis König Manfred (1195–1266), Vortrag vom 15. Nov. 1977 vor dem Ve Congrès international de diplomatique, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 40 (1984) 532–561; *Koch* Walter, Die Reichskanzlei unter Friedrich I. Vortrag vom 18. Juni 1984 im Fachgebiet Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaften der Philipps-Universität Marburg, in: AD 31 (1985) 327–350; *Zinsmaier* Paul, Beiträge zur Diplomatik von Urkunden Friedrichs II., in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 41 (1985) 101–174; *Csendes* Peter, Die Stadtrechtsprivilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987) 110–127

che Belege nur in unzuverlässigen Editionen vorliegen.⁷⁰ Untersucht wurden bisher vor allem die Briefe mit den zugrunde liegenden Formularbehelfen, sodann die Urkunden Friedrichs I.; diejenigen Friedrichs II. sind meist nur bis rund 1220 erforscht worden. Als Besonderheit kommt dazu, daß Heinrich (VII.) und Konrad IV. in Abwesenheit Friedrichs II. oder dann im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben eigene Schreibstellen eingerichtet haben.⁷¹

Je nach dem, wie sich das Verhältnis zur päpstlichen Kurie entwickelte, war die Zusammenarbeit vorerst eng, nachher distanzierter.⁷² Die Schriften sind im allgemeinen gleichmäßig und weichen nur in Einzelheiten voneinander ab. Die Unter- und Oberlängen sind recht kurz, wenn wir sie mit der Schrift der älteren deutschen kaiserlichen Kanzlei vergleichen.⁷³

Privilegien räumen einen Sonderstatus ein. Diesem inhaltlichen Charakteristikum entspricht auch ein formales. Sie weisen einen z. T. besonderen Urkundenaufbau auf, der sich aber je nach dem Zeitpunkt der Ausstellung verändert.

Philippi hielt ihre Bedeutung fest: «Die größten und feierlichsten Ausfertigungen sind die Privilegien».⁷⁴ Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden sie selten.⁷⁵ Die Zahl der Mandate steigt hingegen an. Im Verhältnis zu den Briefen und Manifesten, die besonders ausgestaltet werden, wirken die Privilegien «trocken».⁷⁶ Ab 1237 werden besonders feierliche Privilegien in der ersten und der Datumszeile mit verlängerter Schrift ausgefertigt. Bis heute sind zehn solcher Stücke bekannt.⁷⁷ Doch wurden weiterhin Privilegien ohne diese Auszeichnungsschrift ausgestellt.

Paul Schweizer versuchte im Jahre 1885, den Wert der Urkunde von 1240 durch angebliche Formmängel herabzumindern: Es fehle die sonst übliche Publikationsformel, die namentlich in kaiserlichen Urkunden, die neues Recht schaffen, sonst nie fehle. Da sich die Intitulatio (die Adresse) einzig an die Schwyzer und nicht auch an weitere Institutionen, die von dieser Urkunde betroffen werden könnten, richte, sei das Privileg nur ein Brief, also eine Anweisung an die Schwyzer, welche Dritte nicht habe betreffen können. Auch die Pönformel (Strafandrohung) fehle. Damit wäre das Privileg einzig als eine Drohung an die Schwyzer zu verstehen, weil der Habsburger davon gar nichts erfahren konnte.⁷⁸ Nach Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre finden sich Spezialadressen in der Stauferzeit nicht nur in Mandaten, sondern auch in Privilegien, ja selbst in solchen nicht nur

⁷⁰ Zinsmaier, Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 135; Csendes, Studien, S. 113; Zinsmaier, Miszellen zu den Stauferurkunden, S. 180–181; Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 532–533

⁷¹ Zinsmaier, Studien, S. 445

⁷² Zatschek, Formularbehelfe, S. 98; Schaller, Kanzlei Friedrichs II. Teil 1, S. 249–258; Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 549–550

⁷³ Philippi, Geschichte der Reichskanzlei, Sp. 24; Götze, Litterae elongatae, S. 68

⁷⁴ Philippi, a.a.O., Sp. 27

⁷⁵ Zinsmaier, Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 156

⁷⁶ Schaller, Kanzlei Friedrichs II., Teil 2, S. 295

⁷⁷ Zinsmaier, Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 159

⁷⁸ Schweizer Paul, Die Freiheit der Schwyzer, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10 (1885) 11–12

einfachen, sondern auch feierlichen Charakters. Breßlau warnt auch davor, die Grenzen zwischen Mandaten und Privilegien allzu scharf zu ziehen.⁷⁹ Der Unterschied zwischen einer Dienstanweisung oder Verfügung und einem Beweismittel zur Begründung eines Rechts ist denn auch nicht einfach zu ziehen. Im Falle der Urkunde von 1240 sollen die Schwyzer immerhin 'zu keiner Zeit' dem Reiche entfremdet werden. Damit ist sicher auch ein Beweismittel geschaffen worden.

Die allgemeine Publikationsformel kann auch – wie im Falle des Privilegs für Regensburg vom November 1245 – fehlen. Dennoch hebt dieses Privileg eine früher verliehene Urkunde mit Goldsiegel auf. Das heißt denn auch, daß trotz Fehlens der allgemeinen Publikationsformel in der Urkunde für Schwyz ein feierliches Privileg zustande gekommen ist.

Briefe enthalten einzig ein aufgedrücktes Siegel; Privilegien wurden durch ein Hängesiegel an Pergamentstreifen ausgezeichnet. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das kaiserliche Siegel in seltenen Fällen an einer Schnur befestigt. Dies galt als besondere Auszeichnung.⁸⁰ Und gerade dies ist in Schwyz der Fall.⁸¹

Die von Andreas Heusler⁸² vorgetragenen Bedenken stilistischer Natur werden durch den Wortlaut des Privilegs Friedrichs II. von 1237 für Wien entkräftet.⁸³

Formulare sind Urkundenvorlagen für ganze Urkunden oder -teile, die zur Redaktion neuer Urkunden dienen. In den vorgeschriebenen Wortlaut sind einzig die Variablen, die dem Einzelfall anzupassenden Worte, einzufügen.⁸⁴ Durch Analyse von Urkundenbeständen lassen sich solche *Formulare* herausarbeiten. Sie lassen Rückschlüsse auf den Kanzleibetrieb und die verschiedenen Notare zu.

Bereits unter den älteren Staufern wurden Formularbehelfe verwendet.⁸⁵ Unter Friedrich II. nahm deren Benutzung zu, vor allem aber für Briefe und weniger für Urkunden.⁸⁶ Die Arengen boten in der Gestaltung der Briefe ein reiches Betätigungsfeld. Doch läßt sich anhand derjenigen Stücke, in denen sich der Notar (per manus-Eintrag) selbst nennt, feststellen, daß diejenigen Notare, die in

⁷⁹ Breßlau Harry von, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig 1889, S. 58

⁸⁰ a.a.O., S. 60, 955, 957

⁸¹ Oechsli Wilhelm, Die Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reich bis zum Schwabenkrieg, in: Politisches Jahrbuch 5 (1890) 309–310; ders., Anfänge, S. 365–367; Steinacker, Regesta habsburgica, Abtlg. 1, S. 46; Durrer Robert, Die Einheit Unterwaldens. Studien über die Anfänge der schweizerischen Demokratien, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 35 (1910) 25–26; Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte (ZSG) 21 (1941) 368–369

⁸² Heusler Andreas, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, S. 61

⁸³ Mayer Theodor, Die Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 7 (1944) 285–286; Csendes, Stadtrechtsprivilegien für Wien, S. 111–126

⁸⁴ Csendes, Art. Formularsammlung, -bücher, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 646–647

⁸⁵ Zatschek, Formularbehelfe. S. 93, 104

⁸⁶ Ladner, Formularbehelfe 'Briefe des Petrus de Vinea', S. 92–198; Zinsmaier, Untersuchungen, S. 369–370

hoher Qualität redigierten, die Arengen nicht einfach übernahmen, sondern oft und gern neue Formulierungen schufen oder vorhandene überarbeiteten.⁸⁷

Die Urkunde vom Dezember 1240 weist diese Besonderheiten des Textes nicht auf, fügt sich aber dennoch in das Bild, das uns vergleichbare Urkunden aus der Stauferzeit vermitteln. Ihre Analyse wird aber dadurch erschwert, daß sich das dieser Urkunde zugrunde gelegte Formular nicht in weiteren Stücken belegen läßt. Damit ist denn auch ungewiß, inwieweit der Text Formular, also feststehend, ist und inwieweit auf den Einzelfall zugeschnittene Zusätze erfolgten.

Die *Kanzlei* Friedrichs II. darf man sich nicht, wie Harry von Breßlau dies noch tat, als «gut organisiertes Schreibbüro» vorstellen.⁸⁸ Die Vorstellung «von dem modernen Begriff der Kanzlei im Sinne einer straff organisierten, selbständigen Zentralbehörde unter Zugrundelegung der vorhandenen Ämtertitulatur bestimmt, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht».⁸⁹

Deren Erforschung bezeichnet Hans Martin Schaller als «schwieriges Feld».⁹⁰ Ihre Eigenart hat sich im Laufe der Zeit mehrfach verändert, sowohl organisatorisch als auch nach der Herkunft der Mitarbeiter und damit der Stilarten. Je nach dem überwiegenden Einfluß drängen sich das deutsche, römische oder sizilische Element vor. In der Zeit seit 1245 vermischen sich das deutsche und das sizilische Element.⁹¹

Für unsere Untersuchung ist die Feststellung wichtig, daß das Privileg für die Schwyz vom Dezember 1240 von einer kanzleifremden Hand geschrieben worden ist.⁹² Dieser Feststellung ist weiter nachzugehen.

Im Jahre 1240 lassen sich mehrere *Schreiber* nachweisen. Derjenige des Privilegs für Schwyz ist leider nicht unter ihnen.⁹³ Zur Person des Notars und des Dictators ist damit nichts ausgesagt. Der Notar läßt sich nicht feststellen. Ob Notar und Schreiber identisch sind, wissen wir auch nicht. Mehr Glück haben die Urner, deren Freibrief mit dem nicht namentlich bekannten Notar, der aber anhand von vergleichbaren Texten bestimmbar ist und mit dem Kennzeichen 'HC' identifiziert werden kann.⁹⁴ Um 1240 haben die Schreiber ihre Namen nicht in den Urkundentext aufgenommen. Mehrere Jahre zuvor und rund acht Jahre später haben sie dies getan. Genau in dieser Zwischenperiode wurde das Schwyzische Privileg geschrieben.⁹⁵

⁸⁷ Zinsmaier, Untersuchungen, S. 276; Schaller, Kanzlei Friedrichs II. Teil 2, S. 295–296; Hausmann, Formularbehelfe, S. 70–71

⁸⁸ Breßlau, Handbuch, Bd.1, S. 563

⁸⁹ Heupel, Der sizilische Großhof, S. 22–82; Zinsmaier, Studien, S. 451

⁹⁰ Schaller, Kanzlei Friedrichs II. Teil 1, S. 237

⁹¹ Zur Periodisierung: Zinsmaier, Untersuchungen, S. 444–459; ders., Studien, S. 454–455; Schaller, Kanzlei Friedrichs II. Teil 1, S. 209–249; Teil 2, S. 272–296; Csendes, Studien, S. 115; Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 544–546

⁹² Zinsmaier, Regesta imperii, Abtlg. V/Bd. 4/VI (Nachträge und Ergänzungen), Köln Wien 1983, S. 228 zu BF 3155

⁹³ Zinsmaier, Studien, S. 460–467

⁹⁴ ders., Untersuchungen, S. 517, 524–525; ders., Reg. imp. V. Nachträge und Ergänzungen, Notiz zu BF 4201

⁹⁵ Zinsmaier, Reichskanzlei unter Friedrich II., s. 155; Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 545

Daß oft Aushilfskräfte beigezogen werden mußten, erstaunt auf den ersten Blick. Wir haben ja darauf hingewiesen, wie Friedrich seine Verwaltung reorganisiert und gestrafft hat. Doch betrafen diese Maßnahmen vor allem die eigentliche Verwaltung und auch hier vor allem diejenige in Sizilien. Sie diente damit mehr dem Eigenbedarf denn als Dienstleistung für Dritte.

Nach den Forschungen von Paul Zinsmaier haben nach 1223 kaum mehr Fremde, also Personen, die nicht Mitarbeiter der Kanzlei Friedrichs waren, Texte redigiert.⁹⁶ Unter Konrad IV. sind es noch rund ein Drittel der Urschriften.⁹⁷ Doch mußten nicht nur Entwürfe erstellt, sondern auch ins reine geschrieben und mit den nötigen Beweismitteln versehen werden. Für die Schreibarbeit standen an und für sich genügend Kräfte zur Verfügung. Doch wurden sie sehr oft für Nebenaufgaben beigezogen. Auch waren Stellen zeitweise wegen Personalausmutationen unbesetzt.⁹⁸ Auch die Notare hatten weitere Aufgaben zu erledigen. Sie wurden mit den wichtigsten Hofämtern betraut und für diplomatische Missionen eingesetzt.⁹⁹ Daher mußte oft auf Aushilfen zurückgegriffen werden.¹⁰⁰ In den Jahren 1212 bis 1220 wurden nur 45,6 Prozent der Urkunden von kanzleieigenen Kräften geschrieben.¹⁰¹ In den Jahren 1235 bis 1237 sind es immerhin mindestens 78 Prozent der Ausfertigungen, die durch Mitarbeiter der Kanzlei geschrieben wurden.¹⁰² Für die ganze Zahl der Kaiserurkunden Friedrichs II. dürfen 74 Prozent des vorhandenen Bestandes als Kanzleiausfertigungen angesprochen werden.¹⁰³

Von Anfang Oktober 1239 bis Mai 1241 konnten dank einem Registerfragment in der sizilischen Kanzlei 14 Schreiber nachgewiesen werden. Aber nur deren sechs waren Träger der Kanzleiarbeit. In Stoßzeiten hatten sie täglich bis zu zehn oder zwölf Urkunden anzufertigen.¹⁰⁴ Diese Informationen betreffen die sizilische Kanzlei und müssen mit der kaiserlichen nicht vollständig übereinstimmen. Sie lassen uns aber dennoch in den wohl oft gehetzten Betrieb hineinblicken. Eine Erklärung finden wir darin, daß die Kanzlei mit ihren Mitarbeitern und Akten immer bei Friedrich II. weilen mußte. Je nach Standort waren mehrere oder auch weniger Urkunden auszufertigen. Auch konnten die zahlreichen Kriege mit den notwendigen strategischen Schachzügen nicht immer zum Verweilen einladen. Dann eilte es wohl oft, und man war froh, wenn Aushilfskräfte beigezogen werden konnten.

Wie die Lage im Dezember 1240 im Einzelnen ausgesehen haben mag, wissen wir leider nicht. Immerhin befand sich Friedrich II. nachweisbar im Felde; er belagerte Faenza. Zudem war der Winter eine für Belagerungen ungewohnte Zeit.

⁹⁶ Zinsmaier, Studien, S. 453; ders., Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 163

⁹⁷ ders., Studien, S. 455

⁹⁸ a.a.O., S. 452, 457, 459–460

⁹⁹ ders., Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 143–144

¹⁰⁰ ders., Untersuchungen, S. 459–460; ders., Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 141

¹⁰¹ ders., Reichskanzlei unter Friedrich II., S. 141

¹⁰² a.a.O., S. 151–153, 162

¹⁰³ a.a.O., S. 162

¹⁰⁴ Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 547

Faenza rechtfertigte den außergewöhnlichen Aufwand einzig wegen seiner strategischen Bedeutung.¹⁰⁵ Daß die Mithilfe der Schwyzer durchaus nützlich war, ist denkbar, jedoch nicht zwingend beweisbar.

Der Schreiber der Schwyzer Urkunde war also kein ständiger Mitarbeiter der Kanzlei. Haben die Schwyzer einen ortsansässigen Fachmann wohl geistlichen Standes mitgenommen? Wir wissen es nicht. Beweisen ließe sich dies einzig, wenn wir sein Schriftbild in weiteren Urkunden in Schwyz und Umgebung finden könnten. Doch fehlen eben diese Belege. Nachgewiesen ist indes, daß die Kanzlei Friedrichs II. nicht nur Aushilfen beschäftigte, sondern gelegentlich auch Empfängerausfertigungen zuließ: Dann schrieben nicht die Mitarbeiter des ausstellenden Kaisers die Urkunde, sondern die mitgebrachten Sekretäre des Gesuchstellers. Legten sie die Reinschrift vor, hatte der Kaiser mit seinen Hauptverantwortlichen einzig sein Einverständnis auszudrücken. Um eine solche Empfängerausstellung kann es sich bei der Urkunde für Schwyz nicht handeln. Dagegen sprechen Stilistik und das kaiserliche Siegel.

Stammte der Schreiber aus Faenza? Auch diese Frage können wir nicht beantworten. Den Schreiber können wir erst dann definitiv bestimmen, wenn wir seine Hand in weiteren Dokumenten nachweisen können. Das hieße indes, daß wir alle um 1240 entstandenen Urkunden aus Deutschland, der Schweiz und Italien durchsehen müßten. Dies ist leider nicht möglich, denn noch heute sind größere Urkundenbestände aus dieser Zeit nicht erschlossen. Würden wir die Hand des Schreibers des Privilegs von 1240 anderswo finden, wüßten wir, wo dieser sonst noch gewirkt hat. Dies bräuchte nicht ausschließlich Faenza zu sein.

Ich habe mich bemüht, die zahlreichen Fragestellungen mindestens aufzuwerfen. Sie konnten in wenigen Fällen einer Lösung zugeführt, aber immerhin erstmals diplomatische Überlegungen angestellt werden. Fest steht, daß gegen die Echtheit der Urkunde von 1240 bis heute keine stichhaltigen Einwände erhoben worden sind. Die angeführten Zweifel konnten zerstreut werden. Zahlreiche Fragen konnten mangels Quellen nicht gelöst werden. Auch kein Resultat kann ein Ergebnis sein, das mahnt, Interpretationen nur mit allergrößter Vorsicht anzugehen.

Einige textbezogene Überlegungen

Die Urkunde vom Dezember 1240 wird oft als *Frei- oder Freiheitsbrief* bezeichnet. Das noch heute mit einem eigentlichen Zauber umgebene Wort Freiheit hatte im Hochmittelalter eine andere Bedeutung als heute. Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 umschreiben Freiheitsrechte, die allen Gleichberechtigten in allen Regionen der Schweiz zustehen. Dieser Gedanke stammt aus der Aufklärung, ist

¹⁰⁵ Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. 1239 bis 1241, S. 270; Oechsli, Anfänge, S. 253

also 500 bis 600 Jahre jünger als der Freiheitsbrief von 1240.¹⁰⁶ Immerhin lassen sich die Ansätze der aufklärerischen Ausformung bis in die Scholastik zurückverfolgen.¹⁰⁷

In mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Zeit würden wir besser von Freiheiten als Inbegriff verschiedener Rechte, die in einer Region, sei sie auch noch so klein, Bestand hatten. Der Umfang dieser Sonderstellung oder Privilegierung hing von den einzelnen Rechten ab. Das heißt denn auch, daß deren Umfang von Region zu Region, von Dorf zu Dorf, ja Quartier zu Quartier variieren konnte. Einige Zeit vor der Bundesgründung treffen wir Freie und Unfreie an. Somit war das Maß der Freiheit abgestuft, konnte aber dennoch sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.¹⁰⁸ Freiheit konnte aber auch Befreiung von einem bestimmten Zins oder einer Abgabe bedeuten. Man wird daher für die mittelalterliche Zeit besser von Freiheiten sprechen. Man fragte sich: Frei von wem? oder frei wovon? Im Alten Lande Schwyz war dies die vorübergehende Emanzipation von Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg. Schwyz war nun direkt ans Reich gebunden. Doch dieses war groß, die Verwaltung zu schwach, als daß es die verschiedenen Belange hätte durchgreifend ordnen können. Nun mußten die Schwyzer selber für Ruhe und Ordnung sorgen.

Ein Freibrief oder Privilegium ist diejenige Urkunde, die gewährte Freiheiten oder Privilegien nicht nur festhält, sondern gewissermaßen als Wertpapier verkörpert.

Die *Inscriptio*, die Adresse des Privilegs, richtet sich an die Universitas. Diesen Begriff sowie die besonders spezielle Form der Adresse haben wir bereits oben besprochen.¹⁰⁹

Conversio et devotio assumpta: «Eure Bekehrung zu uns, . . . indem ihr unter unsere und des Reiches Fittiche Zuflucht genommen habt.» Die Tragweite dieser Worte ist ungewiß. Castell leitet daraus einen scharfen Wechsel der bisherigen Politik zum Reich ab.¹¹⁰ Mit Sicherheit darf man immerhin eine Verfestigung der reichstreuen Haltung annehmen.

Zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis: «Eifer, den ihr allzeit für uns und das Reich gehabt habt.» Im Lichte der chronikalischen Überlieferung¹¹¹

¹⁰⁶ Meyer Bruno, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft, in: Vorträge und Forschungen, Bd. 2, Lindau Konstanz 1955, S. 123–125; Bucher Erwin, Die Bundesverfassung von 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 999; Fleiner-Gerster Thomas, Allgemeine Staatslehre, Berlin Heidelberg New York, 1980, S. 78, 116–117

¹⁰⁷ Bockenförde Ernst-Wolfgang, Art. Freiheit, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg i. Br. Basel Wien 1986, Sp. 698–699; Pesch O. H., Art. Freiheit, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 899–900

¹⁰⁸ Büttner, Politische Erfassung der Innerschweiz, S. 497/299, 500–501/302; Meyer Bruno, Freiheit und Unfreiheit, S. 123–158; Grundmann Herbert, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter. Vortrag vor dem Ulmer Historikertag am 14. Sept. 1956, in: Historische Zeitschrift 183 (1957) 23–53; Schott Clausdieter, Art. Freiheit, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 896–899

¹⁰⁹ dazu oben S. 42–43, 50–51

¹¹⁰ Castell, Friedrich II., S. 15–16

¹¹¹ dazu unten S. 57–58

wird hieraus eine militärische Hilfsleistung der Schwyzer abgeleitet. Immerhin kann Castell Söldnerdienste der Schwyzer für die Jahre 1253 und 1262 belegen.¹¹² Weiter unten enthält die *Narratio den Passus «per effectum operis ostendistis.»*, was «mit wirksamer Tat» übersetzt werden kann. Opus ist ein sehr weitschichtiger Begriff, der im mittelalterlichen Latein eher selten mit militärischer Hilfeleistung in Zusammenhang gebracht wird.¹¹³ Immerhin muß dies nicht ausgeschlossen werden. Auch die Versicherung Friedrichs, die Schwyzer würden in seiner Gunst verbleiben, solange ihr in «nostra fidelitate et serviciis maneatis», solange ihr also in Ergebenheit und Dienstwilligkeit verbleibt. Es ist zu prüfen, was servicium (servitium) bedeuten kann. Auch hier bietet sich eine sehr umfangreiche Palette voll von verschiedenen Inhalten an. Immerhin kann das Wort auch servitium militare bedeuten. Die Belege hiefür sind recht zahlreich.¹¹⁴

Mit der Urkunde vom Dezember 1240 wurden die Schwyzer *reichsunmittelbar*, ein Begriff, der sich erst in späterer Zeit inhaltlich präzise fassen läßt. Nach der Lehre und Praxis des frühneuzeitlichen Staatsrechtes können Güter und Personen Kaiser und Reich «ohne Mittel», d. h. ohne einen Landesherren anerkennen zu müssen, unterworfen sein. Die Reichsunmittelbarkeit steht damit im Gegensatz zur Landsässigkeit, also zum landsässigen Adel.¹¹⁵

Für die Schwyzer hieß dies, der gräflichen Hoheit der Habsburger entzogen und unmittelbar dem Kaiser unterstellt zu sein.¹¹⁶ Das Haus Habsburg konnte dennoch Grundherr bleiben und Einkünfte beziehen. Es war aber nicht mehr Vertreter des Reiches.

Das *Datum*: Dezember 1240. Das Tagesdatum ist nicht bekannt. Robert Durrer setzt es auf den 20. Dezember fest. Er fand einen Beleg vom 21. Dezember 1240, wonach Friedrich II. mit der Stadt Como eine Regelung, die auch zur Sicherung des Gotthardpasses beitragen sollte, traf. Deshalb will Durrer das Privileg für die Schwyzer auf den 20. Dezember ansetzen, weil er mit der Urkunde für Como einen Zusammenhang feststellen will. Doch ist damit die Datierung keineswegs gesichert. Friedrich konnte, selbst wenn die Urkunde vom 21. Dezember 1240 mit dem Gotthard in Zusammenhang gebracht werden kann, ohne weiteres den Schwyfern auch vorher oder nachher ein Privileg erteilen, selbst wenn beide Maßnahmen als Bestandteil ein und desselben Konzeptes betrachtet werden können. Es werden auch Zweifel dagegen erhoben, ob die Urkunde für Como überhaupt auf den Gotthard Bezug nimmt.¹¹⁷

¹¹² *Castell*, Friedrich II., S. 16; dazu auch: *Liebenau* Theodor von, Berichte über die Schlacht am Morergarten, in: MHVS 3 (1884) 7

¹¹³ *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis, t. VI, Nifort 1886, p. 51

¹¹⁴ a.a.O., t. VII, Nifort 1886, p. 448–452, bes. p. 452

¹¹⁵ Willoweit D., Art. Reichsfreiheit, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1987, Sp. 779

¹¹⁶ *Castell*, Friedrich II., S. 16–17

¹¹⁷ Urkunde für Como BF 3157. Zur Diskussion: *Durrer* Robert, Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, in: Schweizerische Kriegsgeschichte, Bd. 1, Bern 1915, S. 50, 58; so auch *Castell*, Bundesbriefe zu Schwyz, S. 23; *ders.*, Friedrich II., S. 17; *Meyer*, Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz unter Rudolf von Habsburg, in: MHVS 32 (1926) 192 N., 3, dieser erstmals kritisch

Zu prüfen bleibt die Frage, wie weit ein Nachfolger an die Privilegien, die einer seiner Vorgänger ausgestellt hat, gebunden bleibt. Mit dem Tode des Herrschers erloschen sie an und für sich nicht.¹¹⁸ Doch wurden Freiheitsbriefe erstaunlich oft zur Bestätigung eingereicht. Es herrschte offenbar Rechtsunsicherheit. Auch sind zahlreiche Fälle bekannt, in welchen sich ein späterer Herrscher über die Privilegien von Vorgängern hinweggesetzt hat. So wollte man sich versichern und legte dem neu gewählten König oder Kaiser die Urkunden nochmals vor, um dessen persönliche Zusage zu gewinnen.¹¹⁹ Nur so ist zu erklären, daß beispielsweise die Schwyzer ein Privileg zur Zuständigkeit in Malefizsachen noch am 24. Januar 1515 durch Kaiser Maximilian I. bestätigen ließen,¹²⁰ obwohl sie sich im Jahre 1499 faktisch vom deutschen Reiche getrennt hatten.

Die chronikalische Überlieferung

Wer sich für die Geschichte der mittelalterlichen Schweiz interessiert, kennt die bekannten Bilderchroniken eines Diebold Schilling oder Werner Schodeler. Die Verleihung des Privilegs vor Faenza an die Schwyzer suchen wir in diesen Bilderchroniken vergeblich. Sie verfolgen nämlich regionale Interessen: Schilling berichtet beispielsweise für Luzern, Bern und Spiez. Diese hatte die Verleihung nicht betroffen. Entweder ließ man sie mangels Interessen weg, oder dann war sie den Bearbeitern unbekannt, lag doch die Urkunde vom Dezember 1240 wohlverwahrt in Schwyz.

Bedeutsam wurde die Darstellung des Ägidius Tschudi (1505–1572)¹²¹ durch sein 1571 abgeschlossenes Chronicon, das in den Jahren 1734 bis 1736 erstmals gedruckt wurde. Tschudi ist gesprächiger als die Urkunde Friedrichs:

Keiser Fridrich belegert die statt Faventz in Italia, begert von den waltstetten Uri, Switz und Underwalden hilff, dera si bewilgtend, doch mit andingung das er inen brief und sigel geb das si frije völcker sigind und uss frijem willen sin und des richs beherrschung angenommen hettend und vom rich niemer verendert sältind werden etc.

Dero zit hat papst Gregorius der nündte dermaßen unrüw wider keiser Fridrichen den andern durch sin bannung und bevolchne crützpredigung angericht, das etliche nammhafte stet vom keiser abfielend in Italia, als Faventz, Ravenna und

¹¹⁸ Schieß Traugott, Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief, in: Festgabe für Heinrich Türler zu seinem 70. Geburtstag am 6. Juli 1931, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 31 (1931) 9–10; Krause Hermann, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abtlg. 87/nF 75 (1958) 224–227

¹¹⁹ Schieß, a.a.O., S. 2–15; Krause, a.a.O., S. 214–231

¹²⁰ STASZ, Urkunden, Nr. 858

¹²¹ Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Verzeichnis in Bd. 2, S. 834; Stadler Peter, Tschudi und seine Schweizer Chronik, in: St' P./Stettler Bernhard (Hg.), Ägidius Tschudi, Chronicon helveticum, 1. Teil, in: Quellen zur Schweizer Geschichte nF. Abtlg. 1. Chroniken, Bd. VII/1, Bern 1968, S. 1*–42; Stettler, Tschudis schweizergeschichtliche Gesamtkonzeption und deren Entstehung, in: QSG nF, Abtlg. 1, Bd. VII/1, S. 79*–109*; ders., Studien zur Geschichtsauffassung des Ägidius Tschudi, Habil. schrift Zürich, Basel 1973, 106 S.

andre. Der keiser versampt ein hör, die abfelligen stett gehorsam ze machen und des papsts ungestüme ze tämmen, schickt auch harumb sine erbre botten zu den drijen waltstetten Uri, Switz und Underwalden umb hilff, ließ inen anzeigen wie unbillich und on alle redliche ursach der papst inne understunde underzetrucken, und wie er in Italia ein hör versampt in willen die stat Faventz zu belegern, und so si im jetz ir hilff erzeigtind welt ers in gütem alzit gegen inen erkennen. Die waltstett gabend antwurt, si sigind von irn vordern har frije völcker und allein dem rich in tütschen landen verpflicht gewesen aber übel geschirmpt worden, und so verr er inen brief und sigel geben das si frij sigind und das si uss frijem unbezwung-nem willen sich under sin und des römischen richs beherrschung undergeben und si ze jeden ziten schützen und schirmen, auch vom rich niemermer verendern welle, so wellind si imm und dem rich gehorsame leisten und inne für irn herren erkennen, auch alsdann die begerte hilff umb gebürende besoldung in Italiam tuñ. Die keiserschen botten versichertend die waltstet das si sölchs wie si begert bi dem keiser erhalten weltind, batends das si ir botschafft und briefe angantz mit inen ze riten zum keiser abfertigen sölich ir entschließen imme ze eroöffnen, und das si danebent ihr kriegsvolck verfertigen diewil es dem keiser an der not, damit er ir erbieten im werck gespürn mög. Nun was in waldttetten vil kriegischs volck die all willig waren, dero wurdend 600 von jedem land 200 wolgerüster knechten usge-zogen. Und kamend der waltstetten botten etlich tag vor den knechten gen Faventz in des keisers leger mit irn briefen. Der keiser was ihrer ankunft fro, insonders als er durch sine botten bericht ward das die 600 knecht uff der straß nächig während, gab jeder waldstatt ein sondern frijheitbrief under sinem sigel, darinn er inen zusagt wie si begert hattend, als lutende:»¹²²

Es folgt der lateinische Text der Urkunde mit anschließender deutscher Übersetzung.¹²³ Tschudi berichtet, Friedrich II. habe für Uri und Schwyz zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt.¹²⁴

Schließlich erwähnt Ascanio Marso,¹²⁵ ein um 1500 in Bologna geborener Diplomat Kaiser Karls V., das Privileg in seinem *Discorso dei Sguizzeri* aus dem Jahre 1558:

«Ha questo cantone antichissimi privilegi, per li quali appare que non è mai stato d'alcuno principe soggiogato, ma solamente prestava homagio del Imperio. Li detti privilegi sono die Frederico II l'anno 1240, il qual chiama li detti populi liberi, et Henrico die Luxenburgh VII Imperatore l'anno 1309 confirmò la medesima libertà... »¹²⁶

Der Darstellung Tschudis folgt auch Pfarrer Thomas Faßbind.¹²⁷

¹²² Stettler, Tschudi, *Chronicon helveticum*, Teil 1, S. 120–121

¹²³ a.a.O., S. 122–124

¹²⁴ a.a.O., S. 124

¹²⁵ Der *Discorso dei Sguizzeri* des Ascanio Marso von 1558. Hg. von Leonhard Haas = Quellen zur Schweizer Geschichte, nF Abtlg. III/6, Basel 1956, S. XV–XIX, LII

¹²⁶ a.a.O., S. 72

¹²⁷ Ochsner Martin, Pfarrer und Bischoflicher Kommissar Thomas Faßbind von Schwyz, in: MHVS 32 (1924) 172

III. Die Vorgänge um 1240 und ihre Deutung

Die kurz und bündig abgefaßte und in bestimmten Teilen heute nicht mehr ganz klare Urkunde vom Dezember 1240 hat zu verschiedensten Interpretationen Anlaß gegeben. Bruno Meyer hält wohl zu recht fest, daß wir es hier mit einer Urkunde zu tun haben, «die uns über die Entstehung völlig im Dunkeln läßt»¹²⁸. Ihre Bedeutung muß aus der Zeitgeschichte zu erklären versucht werden. Er schreibt sogar: «Die Geschichte des innerschweizerischen Gebietes beginnt also gleich mit einer Unbekannten»¹²⁹.

Über Schwyz herrschten die Lenzburger bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1173. Ihre Nachfolger als Grafen wurden die Habsburger. Auf welchen Rechtstitel sie und die Lenzburger sich stützten, ist ungewiß. Jedenfalls war ihre Beamtung erblich geworden und mit ihnen besonders eng verbunden¹³⁰, dies im Unterschied zum Urnerland, das nach dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 den Habsburgern lediglich verpfändet war. Durch Zahlung der Pfandsumme konnte die Pfandschaft denn auch 1231 gelöst werden. Uri wurde reichsunmittelbar und besaß damit eine Sonderstellung, wie sie sonst bedeutende Städte nur mit Mühe zu erwerben wußten¹³¹.

Nach dem Tode Rudolf des Älteren im Jahre 1232 teilte sich das Haus Habsburg in die ältere und jüngere Linie. Die Grafschaft blieb an sich ungeteilt, doch wurde ihre Ausübung verschiedenen Familienangehörigen übergeben. Die Höfe und die gräfliche Amtsführung in der Urschweiz gingen an die jüngere Linie, somit an Graf Rudolf den Schweigsamen aus der habsburgisch-laufenburgischen

¹²⁸ Meyer Bruno, Die ältesten eidgenössischen Bünde. Neue Untersuchungen über die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Erlenbach-Zürich Leipzig 1938, S. 16

¹²⁹ a.a.O., S. 17

¹³⁰ Kopp Josef Eutych, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. 2/I, Leipzig 1847, S. 323–324, 329–331; Wartmann, Die königlichen Freibriefe, S. 119–120; Oechsli, Anfänge, S. 65–66; Redlich Oswald, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, S. 78–79; Meyer Karl, Neue Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz unter Rudolf von Habsburg, in: MHVS 32 (1926) 191; Ochsner Martin, Die Burg zu Steinen, in: MHVS 41 (1936) 119; Castell, Friedrich II., S. 10; Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 350–351; ders., Der Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, Frauenfeld 1942, S. 12–13; Büttner, Politische Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter, S. 493–494/296–297, 496/298; Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 170

¹³¹ Urkunde vom 26. Mai 1231, in: QW I/1, Nr. 325, S. 152–153; Reg. imperii BF 4201, siehe dazu auch N. 130, sowie: Wartmann, Die königlichen Freibriefe, S. 126; Schweizer, Die Freiheit der Schwyzer, S. 9–10; Oechsli, Anfänge, S. 246–252; Durrer, Die ersten Freiheitskämpfe, S. 50; Meyer Karl, Zum Freiheitsbrief König Friedrichs für die Gemeinde Uri vom 26. Mai 1231, in: Historisches NJbl Uri 22 (1916) 59–65; ders., Die Vorgesichte der Bundesgründung von 1291, in: Historisches NJbl Uri 30 (1924) 2; ders., Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz, S. 191; ders., Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 354–357; Castell, Friedrich II., S. 11–12; Meyer Karl, Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, S. 9–12; Büttner, Politische Erfassung der Innerschweiz, S. 513–514/312–313; Mayer Theodor, Die Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich im Mittelalter, S. 280; Meyer Bruno, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte 2 (1952) 170–172; Keller Willy, Die junge Eidgenossenschaft und der Morgartenkrieg, in: MHVS 58 (1965) 8

Linie, über. Dieser Familienteil war schwächer als die ältere Linie, was den Schwyzern wohl nur recht und billig gewesen sein mag¹³².

Am 20. März 1239 verfiel Friedrich II. wieder einmal dem Kirchenbann¹³³. Damit bot sich den deutschen Fürsten die Gelegenheit, ihre Stellung durch einen Parteiwechsel zur kirchlichen Richtung bedeutend zu verbessern. Rudolf der Schweigsame war ein Gefolgsmann des Kaisers gewesen. 1237 und 1238 weilte er bei Friedrich II. in Italien. 1239 wechselte der Laufenburger ebenfalls die Partei. Dies bemerkten auch die Schwyzer. Ihr Herr war nun ein Gegner Friedrichs. Stellten sie sich jetzt mit aller Deutlichkeit unter die Fittiche des Reiches, wie die Urkunde sagt, konnten sie ihren Herrn gegen Friedrich II. ausspielen. Diese Einstellung mußte dann belohnt werden¹³⁴.

Die Schwyzer sandten daher Boten ins kaiserliche Lager vor Faenza, wo ihnen Friedrich II. das bekannte Dokument ausstellte und sie unmittelbar ans Reich zog¹³⁵. So weit ist das Privileg entgegen Schweizer durchaus klar und die Reichsunmittelbarkeit ernst gemeint¹³⁶.

Die Urkunde spricht von Bekehrung, Ergebenheit und Treue zum Reich. Sie lobt den Eifer, den die Schwyzer für das Reich eingesetzt und durch wirksame Tat untermauert haben. Die Bekehrung bedeutet wohl Parteiwechsel zu Friedrich. Dieses Vorgehen beinhaltete sicher auch eine Gehorsamsverweigerung gegenüber Rudolf dem Schweigsamen¹³⁷.

¹³² Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 79; Castell, Friedrich II., S. 11; Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 357–359; ders., Freiheitskämpfe der eidgenössischen Bundesgründer, S. 13

¹³³ oben S. 7

¹³⁴ Schweizer, Freiheit der Schwyzer, S. 8–9; Oechsli, Anfänge, S. 253–254; Hotz Rudolf, Erläuternder Text zu: Jauslin Karl, Bilder aus der Schweizergeschichte, Basel 1896, S. 8; Styger Martin, Die Stauffacher im Lande Schwyz und ihre Darstellung in Sage und Geschichte von der Befreiung der Waldstätte, in: MHVS 10 (1897) 121; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 81; Durrer, Einheit Unterwaldens, S. 12–13; Meyer Karl, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, in: Gfr 74 (1919) 269; ders., Der älteste Schweizerbund, in: ZSG 4 (1924) 40–41; Meyer (Bruno), Die ältesten eidgenössischen Bünde, S. 19; Castell, Friedrich II., S. 13; Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 359–360, 591–592; ders., Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, S. 13–14 (S. 14: «Auf diese Stunde, als die Stunde der Befreiung, hatten die Waldleute seit Jahrzehnten gewartet.»)

¹³⁵ Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. 2/I, S. 326; Wartmann, Die königlichen Freibriefe, S. 127; Liebenau Theodor von, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardpasses vom Ursprung bis 1315, in: Archiv für schweizerische Geschichte 19 (1874); Schweizer, Freiheit der Schwyzer, S. 9; Oechsli, Anfänge, S. 256–257; Hotz/Jauslin, Bilder aus der Schweizergeschichte; Schulte Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Deutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Bd. 1, Leipzig 1900, S. 179; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 81; Steinacker, Regesta habsburgica, Nr. 180, S. 46; Reichlin, Martin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, diss. iur. Fbg., in: MHVS 18 (1907) 99 N. 313; Castell, Bundesbriefe, S. 23; ders., Friedrich II., S. 16–17; Meyer Karl, Der Streitfall Habsburg gegen das Land Schwyz zwischen 1273–1311, in: MHVS 43 (1942) 19–20; ders., Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, S. 14; Wiget, Schwyz zur Zeit der Bundesgründung, S. 28

¹³⁶ Oechsli, a.a.O., S. 253; Steinacker, a.a.O., S. 46, Nr. 180 entgegen: Schweizer, Freiheit der Schwyzer, S. 9

¹³⁷ Styger, Stauffacher im Lande Schwyz, S. 121

Vor weitergehenden Vermutungen ist aber mangels Quellen abzuraten. Robert Durrer schloß auf eine bereits längere Zeit anhaltende Parteinahme der Schwyzler für Friedrich II. Deshalb habe auch die Urkunde in vereinfachten Formen ausgestellt werden können. Da die Chronistik den Burgenbruch in die Sylvesternacht verlege, könne dieser mit dem Jahre 1240 in Verbindung gebracht werden. Um die Burgen zu brechen, sei ein Zusammenschluß vonnöten gewesen. Und genau dieser Bundesschwur sei die *antiqua forma confoederacionis*, die im Bundesbrief von 1291 erwähnt und weiter ausgebaut wird¹³⁸. Karl Meyer flechtet noch ein, daß die Stadt Como sich 1239 von Friedrich II. abgewandt habe, und sich daher die Ereignisse im Jahre 1240 viel dramatischer abgewickelt hätten, als bisher vermutet worden¹³⁹. Die Wissenschaft ist indes in diesem Punkt weder Robert Durrer noch Karl Meyer gefolgt¹⁴⁰.

Auf sicheren Boden begeben wir uns, wenn wir annehmen, daß die seit 1231 bestehende Vorzugsstellung für Uri auch die Schwyzler angeregt oder weiter bestärkt hat¹⁴¹. Karl Meyer, der die Gründung der Eidgenossenschaft im Jahre 1291 auf hochpolitische Faktoren zurückzuführen versucht hat, bezeichnet die Rechtsstellung der Urner als «geradezu aufreizend»¹⁴².

Die Urkunde spricht von wirksamer Tat, indem ihr unter unsre und des Reiches Fittiche... Zuflucht genommen habt. Daraus kann mit Sicherheit eine Hinwendung zur kaiserlichen Politik abgeleitet werden. Worin diese Hinwendung indes bestanden hat, ist ungewiß: Der Wortlaut 'wirksame Tat', der ein militärisches Einschreiten beinhalten könnte, wird durch die Fortsetzung, daß sich die Schwyzler unter des Reiches Fittiche begeben hätten, relativiert. Eine Lösung ließe sich finden, wenn das Formular oder eine vergleichbare Urkunde vorlägen. Dann könnten wir überprüfen, ob der Teil 'wirksame Tat' oder 'Unterstellung unter die Fittiche des Reiches' aktuelle Zusätze zu einem an und für sich feststehenden Text sind. Diese Vergleichsstücke fehlen aber leider.

Die ältere Literatur und diejenigen Autoren, die der hochpolitischen Interpretationsweise Karl Meyers folgen, nehmen mit Sicherheit militärische Hilfe der Schwyzler an und lassen sie über den verschneiten Gotthardpaß dem Kaiser zu Hilfe eilen¹⁴³. Immerhin kann Castell schon 1253 und 1262 Solddienste der

¹³⁸ *Durrer*, Einheit Unterwaldens, S. 25, 27–30; *ders.*, Die ersten Freiheitskämpfe, S. 51; übernommen von: *Suter Ludwig*, Schweizer Geschichte für Schule und Haus, Einsiedeln Waldshut Cöln a. Rh. 1912, S. 70

¹³⁹ *Meyer*, Einwirkung des Gotthardpasses, S. 261–262, 270; *ders.*, Der älteste Schweizerbund, S. 40–41

¹⁴⁰ *Meyer* (Bruno), Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 177–184

¹⁴¹ dazu oben S. 59 und N. 131; *Castell*, Friedrich II., S. 13; *Meyer*, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 356

¹⁴² *Meyer*, a.a.O., S. 356

¹⁴³ *Liebenau*, Urkunden und Regesten, S. 275: «Es gibt daher keinen Zweifel, daß die eben so schöne als kriegserfahrene Gemeinschaft von Schwyz ihren Freiheitsbrief im Felde erworben.» *Hotz/Jauslin*, Bilder aus der Schweizergeschichte, S. 8; *Meyer*, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 593; *Schneider Hugo*, Die Bewaffnung zur Zeit der Schlacht am Morgarten, in: MHVS 58 (1965) 37: «So taten sie auf Grund ihrer Waffenhilfe.»

Schwyzer belegen¹⁴⁴. Mit Oechsli wird man vermuten dürfen: «Doch bleibt immerhin wahrscheinlich, daß die Schwyzer, die schon damals dem Waffenhandwerk nicht fremd waren, nicht mit leeren Händen ins Lager vor Faenza gekommen sein werden»¹⁴⁵. Eine solche Deutung läßt auch die Wortwahl im Text der Urkunde zu. Diese Aussage muß indes als Vermutung apostrophiert werden. Ein Beweis ist mangels weiterer Quellen nicht möglich.

Daß die Schwyzer den Kaiser sogar betrogen haben sollten, wie Karl Meyer dies behauptet, kann wohl mit Sicherheit ausgeschlossen werden¹⁴⁶.

Friedrichs Interesse am Gotthardpaß und seinen Zufahrten ist zur Genüge erwiesen. Die Schwyzer ließen sich durch den Freibrief für die Sicherung des Passes und seiner Zufahrtswege einspannen¹⁴⁷.

Schweizer vermutete, gestützt auf angebliche Formfehler, die unterdessen eindeutig widerlegt werden konnten¹⁴⁸, die Urkunde Friedrichs II. sei einzig ein Brief, also eine interne Dienstanweisung an die Schwyzer gewesen. Die Habsburger hätten gar nichts davon erfahren, weil Friedrich sie schonen wollte. Der Kaiser hätte also auf durchaus zwiespältige Art und Weise politisiert, indem den Habsburgern der Inhalt des Privilegs verheimlicht worden sei. Dem ist zu widersprechen, weil die Urkunde vom Dezember 1240 wirklich ein Privileg ist und das kaiserliche Siegel aufweist. Privilegien mußten auch nicht allen Intersierten mitgeteilt werden¹⁴⁹. Daß sich die Schwyzer durch wirksame Tat ausgezeichnet haben, entnehmen wir der Urkunde. Damit ist auch erwiesen, daß die Habsburger von den Aktivitäten ihrer Untergebenen sicher haben Kenntnis nehmen müssen.

Die Habsburger werden in der Urkunde nicht genannt. Das heißt, daß der Kaiser mit Rudolf dem Schweigsamen immerhin nicht ganz brechen wollte. Um gegen ihn mit aller Schärfe vorzugehen, war dessen Schuld doch noch zu klein¹⁵⁰. Wie die alten Schwyzer über die vage Formulierung geflucht haben mögen, können wir uns vorstellen, wenn wir deren Nachkommen, den heutigen Staatsarchiven Dr. Josef Wiget, darüber wie folgt urteilen hören: «Sicher haben sie die vage gehaltenen Elemente im königlichen Schreiben erkannt, daß sie eben nicht, wie

¹⁴⁴ Castell, Friedrich II., S. 16

¹⁴⁵ Oechsli, Anfänge, S. 253, N. 1

¹⁴⁶ Mayer, Die Schweizer Eidgenossenschaft, S. 285

¹⁴⁷ Liebenau, Urkunden und Regesten, S. 274; Oechsli, Anfänge, S. 247–248, 254; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 81–82; Durrer, Einheit Unterwaldens, S. 26–27, 46 (Friedrich als Initiator); Meyer, Zum Freiheitsbrief für die Gemeinde Uri, S. 60–63; ders., Der Schwurverband, S. 186, N. 1; ders., Einwirkung des Gotthardpasses, S. 261–262, 265–270; ders., Der älteste Schweizerbund, S. 42–43, N. 75; Castell, Bundesbriefe, S. 23; Meyer(Bruno), Die ältesten Eidgenössischen Bünde, S. 18, 23; Güterbock, Über die Öffnung der Schöllen, S. 125–128; Castell, Friedrich II., S. 13; Mayer, Die Schweizer Eidgenossenschaft, S. 280–281; Meyer(Bruno), Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 170–172; Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 170, 177; Wiget Josef, Das Bundesbriefarchiv in Schwyz = Schweizerische Kunstmuseum, Heft 387, Bern 1986, S. 28

¹⁴⁸ Schweizer, Freiheit der Schwyzer, S. 9–15; anderer Auffassung: Oechsli, Beziehungen, S. 309–310; ders., Anfänge S. 257–259

¹⁴⁹ Oechsli, Beziehungen, S. 310; ders., Anfänge, S. 257–259

¹⁵⁰ wie N. 149 sowie Hotz/Jauslin, Bilder aus der Schweizergeschichte, S. 8; Schweizer, Freiheit der Schwyzer, S. 14–15

die Urner 1231, ausdrücklich von der habsburgischen Hoheit befreit wurden»¹⁵¹. Daß das Haus Habsburg in seinen Rechten beeinträchtigt wurde, gilt als sicher¹⁵².

Auch wurde der Einwand gegen das Faenza-Privileg erhoben, Friedrich habe damit in unzulässiger Weise in die Rechte des Habsburgers eingegriffen¹⁵³. Doch waren die verfassungsrechtlichen Fragen damals noch nicht klar geregelt. Mit dem Constitutum in favorem principum der Jahre 1220, 1231 und 1232 wurde erst ein Anfang gemacht. Auch sind Ideen, die in Richtung Selbstbindung des Gesetzgebers gehen, für diese Zeit zu früh angesetzt¹⁵⁴.

Ob nach 1240 für die Schwyzer ein eigener Reichsvogt ernannt worden ist, ist unklar. In einem Verzeichnis des österreichischen Archivs in der Feste Baden aus den Jahren 1252 bis 1257 ist nämlich die Rede davon, daß ein Graf von Froburg die von Schwyz ihres Eides entlassen dürfe. Doch besassen die Froburger auch Güter im Raume Schwyz. Die Bindung an geleistete Eide wäre dann aufgehoben worden, wenn die Froburger die Vogtei aufgegeben hätten, aber auch dann, wenn sie ihren Hof verkauft hätten. Folglich kann die Frage nicht mit Sicherheit gelöst werden¹⁵⁵.

Im Jahre 1242 finden wir Rudolf den Schweigsamen bei Friedrich II. in Capua in Süditalien. In dessen Lager tritt er als Zeuge in einer Urkunde auf, was nicht nur auf seine erhebliche Bedeutung schließen läßt, sondern auch Ausweis für eine Vertrauensstellung ist. Daher ist Rudolf in Capua nicht schweigsam geblieben, sondern hat sich mit Friedrich II. ausgesöhnt. Das hieß aber auch, daß die Vorzugsstellung der Schwyzer weitgehend erlosch¹⁵⁶, auch wenn die Urkunde nicht zurückgegeben oder das Siegel abgeschnitten werden mußte¹⁵⁷. Auch wurde der Freiheitsbrief nie formell widerrufen¹⁵⁸.

Am 17. Juli 1245 wurde Friedrich II. während des Konzils von Lyon durch Papst Innozenz IV. abgesetzt¹⁵⁹. Die Absetzungsverfügung konnte allerdings nicht durchgesetzt werden.

¹⁵¹ Wiget, Schwyz zur Zeit der Bundesgründung, S. 28

¹⁵² Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. 2/I, S. 327; Ochesli, Anfänge, S. 255–257; Castell, Friedrich II., S. 18–19

¹⁵³ Kopp, a.a.O., S. 327

¹⁵⁴ Oechsli, Beziehungen, S. 307–308; ders., Anfänge, S. 255–257; Castell, Friedrich II., S. 18–19

¹⁵⁵ Oechsli, Beziehungen, S. 311–312; ders., Anfänge, S. 259–260; Ochsner, Burg zu Steinen, S. 119; Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 374

¹⁵⁶ Schweizer, Freiheit der Schwyzer, S. 15–16; Oechsli, Beziehungen, S. 312; ders., Anfänge, S. 261–263; Hotz/Jauslin, Bilder aus der Schweizergeschichte, S. 8–9; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 82; Durrer, Einheit Unterwaldens, S. 32; ders., Die ersten Freiheitskriege, S. 53; Meyer, Vorgeschichte des Dreiländerbundes, S. 2; Ochsner, Altendorf, Teil 2, S. 48; Meyer, Habsburgische Verwaltung über Schwyz, S. 174; Castell, Bundesbriefe, S. 23; Meyer (Bruno), Die ältesten eidgenössischen Bünde, S. 25; Castell, Friedrich II., S. 19–20; Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 360, 373; ders., Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, S. 15; Mayer, Schweizer Eidgenossenschaft, S. 286

¹⁵⁷ Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 373 N. 15 mit Beispielen aus Basel und Luzern (1218, resp. 1285), wo Privilegien zurückgegeben werden mußten.

¹⁵⁸ entgegen Keller Willy, Die junge Eidgenossenschaft und der Morgartenkrieg, in: MHVS 58 (1965) 10

¹⁵⁹ QW I/1, Nr. 492 vom 17. Juli 1245, S. 231; dazu: Oechsli, Beziehungen, S. 313; ders., Anfänge,

Am 24. Oktober 1273 wurde Rudolf zum deutschen König gewählt. Am 21. November 1274 gelobte dieser, alle Freiheiten zu bestätigen, welche die Vorgänger Friedrichs II. und dieser selbst vor der Exkommunikation und Absetzung erlassen hatten, weiterhin anzuerkennen. Es ist daher auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob das Schwyzer Privileg dennoch gültig geblieben sei, da ja Friedrich II. im Jahre 1239 gebannt worden sei¹⁶⁰. Der lateinische Wortlaut beseitigt jeden Zweifel: «ante latam in eundem excommunicationem et depositionis sententiam»¹⁶¹. Damit geht die Verfügung von Exkommunikation *und* Absetzung aus. Beide Momente sind Voraussetzung. Sie werden durch das Wort *et* (und) verbunden. Dies war erst 1245 der Fall, als Friedrich II. während des Konzils von Lyon abgesetzt wurde. Die Gültigkeit des Privilegs vom Dezember 1240 ist daher durch die Weisung von 1274 nicht berührt worden¹⁶². Und selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wäre die Urkunde immerhin bis 1274 in Kraft geblieben. Eine Rückwirkung war ja nicht möglich. Die Fakten, die gestützt auf das Privileg gesetzt worden waren, ließen sich nicht mehr rückgängig machen.

Der Trendwende haben sich die Schwyzer nicht gerne unterworfen. Am 28. August 1247 mußte nämlich Papst Innozenz IV. die Schwyzer mahnen. Sofern sie sich nicht ihren Herren unterwerfen sollten, würden sie gebannt¹⁶³.

In seinen Auswirkungen wurde das Privileg von 1240 ganz verschieden bewertet. Für Wilhelm Oechsli blieb es trotz allem immerhin «nicht auf dem Pergamente stehen»¹⁶⁴. Martin Reichlin sah in ihm die Anfänge der Schwyzer Freiheit, die 1315 besiegelt worden sei¹⁶⁵. Die hochpolitische Betrachtungsweise Karl Meyers überschätzte das Privileg wohl, wenn er festhält, es sei für alle Zeit «propagandistische Parole, von den freien Männern, die aus eigenem Antrieb die Sache des Reiches erklärten und auf niemanden zu hören haben, denn auf Kaiser und Reich»¹⁶⁶. Sie wurden für alle Generationen die Rechtfertigung und der Kampfruf der Freien im Lande der Urschweiz wider die habsburgische Vogteigewalt»¹⁶⁷.

S. 262; *Styger*, Stauffacher im Lande Schwyz, S. 122; *Redlich*, Rudolf von Habsburg, S. 82; *Durrer*, Einheit Unterwaldens, S. 33; *ders.*, Erste Freiheitskämpfe, S. 54; *Meyer*, Vorgeschichte des Dreiländerbundes, S. 3; *Ochsner*, Altendorf, Teil 2, S. 48; *Meyer* (Bruno), Die ältesten eidgenössischen Bünde, S. 24; *Castell*, Friedrich II., S. 20; *Meyer*, Der Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, S. 16; *Peyer*, Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 177

¹⁶⁰ *Durrer*, Erste Freiheitskämpfe, S. 58

¹⁶¹ MGH, L, Const. III. p. 61

¹⁶² *Meyer*, Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz, S. 193–195; *Castell*, Friedrich II., S. 18; *Meyer*, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 369–371; *ders.*, Der Streitfall Habsburg gegen das Land Schwyz, S. 20–21; anderer Ansicht: *Keller* Willy, Die junge Eidgenossenschaft und der Morgartenkrieg, in: MHVS 58 (1965) 10–11

¹⁶³ QWI/1, Nr. 551 vom 28. August 1247, S. 253–255; *Kopp*, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. 2/I, S. 327; *Wartmann*, Die königlichen Freibriefe, S. 127; *Oechsli*, Beziehungen, S. 312; *ders.*, Anfänge, S. 260, 264; *Styger*, Stauffacher im Lande Schwyz, S. 121–122; *Redlich*, Rudolf von Habsburg, S. 82; *Durrer*, Einheit Unterwaldens, S. 33; *Meyer* (Bruno), Die ältesten eidgenössischen Bünde, S. 18, 24; *Castell*, Friedrich II., S. 18; *Meyer*, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 371–372

¹⁶⁴ *Oechsli*, Beziehungen, S. 311; *ders.*, Anfänge, S. 259–260

¹⁶⁵ *Reichlin*, Schwyzerische Oberallmeind, S. 99, N. 313

¹⁶⁶ nach Formulierungen aus der Urkunde von 1240

¹⁶⁷ *Meyer*, Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 361

Auch darf die *antiqua confoederatio*, die der Bundesbrief von 1291 erweitert, nicht ins Umfeld der Geschehnisse um 1240 versetzt werden¹⁶⁸. Daß das Privileg der Schwyzer für diese weit bedeutsamer als dasjenige der Urner für jene war¹⁶⁹, wird wohl schwer zu entscheiden sein.

Sicher wissen wir, daß das Privileg von Faenza aus dem Jahre 1240 die freiheitlichen Regungen mächtig gefördert hat. Bundesrat Dr. Josef Zemp bezeichnete die beiden Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz während seiner Rede zur Einweihung des Tell-Denkmales in Altdorf im Jahre 1895 als «Grundlage fruchtbarer Gestaltungen»¹⁷⁰. Damit dürfte er auch Recht behalten. Auch mit Oechslis¹⁷¹ Deutung werden wir festhalten, daß der Freiheitsbrief von 1240 als solcher nur von kurzer, vorübergehender Dauer war, daß er aber eine Bewegung gefördert, wenn nicht gar ausgelöst hat, die schließlich nicht mehr zu unterdrücken war.

Das Privileg hat gewissermaßen den Stein ins Rollen gebracht. Die Selbstverwaltung wurde sicher seit 1250 auch durch die kaiser- und herrenlose Zeit gefördert¹⁷². Auch war die Durchsetzungskraft der Laufenburger Linie recht schwach. Wie weit sich die Schwyzer auf Dauer dieser unterworfen haben, bleibt ungewiß.

IV. Abbildungen

Im 17. und 18. Jahrhundert hat sich nur eine kleine Zahl von Gelehrten mit der Schweizer Geschichte befaßt. Im 19. Jahrhundert hat sich dies gründlich geändert. Breite Schichten begannen, sich für die Anfänge und Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu interessieren. Nebst Abbildungen, begeisterten Festspiele und Festumzüge, Schulbücher und Kalender sowie Darstellungen an staatlichen Gebäuden die Bevölkerung jener Tage. Die Kunstrichtung, die sich der Darstellung der Landesgeschichte widmete, wird Historismus genannt. Die Abbildungen können auch als gemalte Geschichte bezeichnet werden¹⁷³.

Die Verleihung des Privilegs von 1240 hat nur zu wenigen Darstellungen geführt. Der Vorgang mußte meist vor der Bundesgründung und in Schwyz auch vor der Stauffacher-Episode zurücktreten.

Die Verleihung der Urkunde von 1240 hat der in Muttenz geborene Historienmaler Karl Jauslin (1842–1904)¹⁷⁴ in sein Tafelwerk 'Bilder aus der Schweizerge-

¹⁶⁸ dazu oben S. 56, 61

¹⁶⁹ Meyer, a.a.O., S. 361

¹⁷⁰ Winiger Josef, Bundesrat Dr. Zemp. Lebens- und zeitgeschichtliche Erinnerungen, Luzern 1910, S. 344

¹⁷¹ Oechslis, Anfänge, S. 259–260

¹⁷² Meyer, Der älteste Schweizerbund, S. 47; ders., Vorgeschichte des Dreiländerbundes, S. 2; Castell, Friedrich II., S. 21

¹⁷³ Zelger Franz, Heldenstreit und Heldentod. Schweizerische Historienmalerei im 19. Jahrhundert, Zürich Freiburg i. Br. 1973, 230. S.; Bamert Markus/ Wiget Josef, Zum Ruhme der Väter, Schwyz in der Historienmalerei – Schwyzer Hefte, Bd. 37, Schwyz 1986, 64 S., bs. S. 5–8

¹⁷⁴ über ihn: Brun Carl, Schweizerisches Künstler-Lexikon, Bd. 2, Frauenfeld 1908, S. 116–117; Gantner-Schlee, Hildegard, Karl Jauslin 1842–1902, Historienmaler und Illustrator. SA aus Baselbieter Heimatblätter 1979, Nr. 4, Liestal 1979, 49 S.

schichte' aufgenommen. Hauptgönner dieser Serie war der Zichorienfabrikant Jakob Müller-Landsmann. Die Serie erschien erstmals 1886 in Liestal und erlebte bis 1928 zahlreiche Nachdrucke. Dr. Rudolf Hotz lieferte einen erstmals 1896 gedruckten Kommentar. Beide Werke dienten vorerst dem Zichorienfabrikanten als Werbemittel¹⁷⁵. Die Abbildungen wurden auch für Schulzwecke verwendet.

Bekannter ist die Darstellung von Ferdinand Wagner (1847–1924) in Form einer imitierten Bronzetafel am Rathaus zu Schwyz geworden. Diese Abbildung plazierte er an der Nordseite des Rathauses. Der Entwurf, ein Gemälde in Öl, ist noch vorhanden und bildet Bestandteil der Kunstsammlung des Kantons Schwyz. Es wird während der Ausstellung 'Vor 750 Jahren' in der Halle des Bundesbriefarchives gezeigt. Die Malereien am Rathaus sind unlängst unter Anleitung des Denkmalpflegers des Kantons Schwyz, Herrn lic. phil. Markus Bamert, restauriert worden¹⁷⁶.

* * *

Zahlreiche Fragen wurden aufgeworfen und bei weitem nicht alle beantwortet, weil uns die Quellenlage oft im Stich lässt. Der Freiheitsbrief von 1240 stellt nicht nur ein bedeutendes Kapitel Schwyzer und Schweizer Geschichte, sondern auch Wissenschaftsgeschichte dar. Wir haben das Thema bewußt mit neuen Fragestellungen, mit den Methoden der Diplomatik und der Rechtsgeschichte neu angegangen¹⁷⁷. Trotz verschiedenen Punkten, die offen bleiben mußten, können wir festhalten, daß die Schwyzer, die ums Jahr 1240 entscheiden durften, sich in Richtung Freiheit und Selbständigkeit verpflichtet und eigene Organe geschaffen haben. Damit sind sie ein großes Wagnis eingegangen. Sie nutzten in kluger Art und Weise jenen Zeitpunkt aus, in dem sich die kaiserliche Politik mit den Absichten der Schwyzer kreuzte. Obwohl die Wirkung des Privilegs nicht von langer Dauer war, ist die damit ausgelöste Bewegung schließlich doch durchgedrungen¹⁷⁸. Das ist die Leistung, die vor dem Urteil der Geschichte Bestand haben wird.

¹⁷⁵ Gantner-Schlee Jauslin, S. 22–28; Bamert/Wiget, Zum Ruhme der Väter, S. 44

¹⁷⁶ Hardmeyer Jakob, Das Rathaus zu Schwyz. Die malerische Ausschmückung des Rathauses zu Schwyz, Zürich 1891, 29 S.; Birchler Linus, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Bd. 2, Basel 1930, S. 479–490; Kälin Werner Karl, Das Rathaus zu Schwyz = Schwyzer Hefte, Bd. 3, Schwyz 1974, 32 S.; Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Neubearb., Bd. 1, Basel 1978, S. 228–242; Wiget Josef, Volkskunde um das Schwyzer Rathaus, in: Carlen Louis, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 3, Zürich 1981, S. 233–242; Bamert Markus/Wiget Josef, Zum Ruhme der Väter, Abb. S. 23–44; Bamert Markus, Die Bemalung des Rathauses zu Schwyz für das 600-Jahrjubiläum der Eidgenossenschaft von 1891 von Ferdinand Wagner, in: Das Denkmal und die Zeit. Festschrift für Alfred A. Schmid zum 70. Geburtstag, Luzern 1990, S. 212–226; erneut: in: MHVS 82 (1990), S. 201–216

¹⁷⁷ Was Bruno Meyer schon 1952 für den Bundesbrief von 1291 anregte, in: Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 158–161

¹⁷⁸ Wiget, Bundesarchiv, S. 28; Wiget Josef/Bischofberger Hermann, Beiblatt zur Faksimileausgabe der Urkunde von 1240, Zollikon 1990, sowie die Texte zur Ausstellung 'Vor 750 Jahren' im Bundesbriefarchiv